

Hauptvordruck ESt 1 A

Eingangsstempel

- 1 Einkommensteuererklärung Festsetzung der Arbeitnehmer-Sparzulage
- 2 Erklärung zur Festsetzung der Kirchensteuer auf Kapitalerträge Erklärung zur Feststellung des verbleibenden Verlustvortrags
- 3 Festsetzung der Mobilitätsprämie

4 Steuernummer

An das Finanzamt

Daten für die mit © gekennzeichneten Zeilen liegen im Regelfall vor und müssen nicht eingetragen werden.
– Bitte Infoblatt eDaten / Anleitung beachten –

Bei Wohnsitzwechsel: bisheriges Finanzamt

Allgemeine Angaben

Telefonische Rückfragen tagsüber unter Nr.

7 Steuerpflichtige Person (stpfl. Person)

Nur bei Zusammenveranlagung: Ehemann oder Person A *) (Ehepartner/-in A / Lebenspartner/-in A nach dem LPartG) *) Bitte Anleitung beachten.

Identifikationsnummer (IdNr.) Geburtsdatum

9 Name

Religionsschlüssel:
Evangelisch = EV
Römisch-Katholisch = RK
nicht kirchensteuerpflichtig = VD
Weitere siehe Anleitung

10 Vorname

Religion

11 Titel, akademischer Grad

12 Straße (derzeitige Adresse)

13 Hausnummer Hausnummerzusatz Adressergänzung

14 Postleitzahl (Inland) Postleitzahl (Ausland)

15 Wohnort

16 Staat (falls Anschrift im Ausland)

17 Ausgeübter Beruf

18 Verheiratet / Lebenspartnerschaft begründet seit dem Verwitwet seit dem Geschieden / Lebenspartnerschaft aufgehoben seit dem Dauernd getrennt lebend seit dem

Nur bei Zusammenveranlagung: Ehefrau oder Person B (Ehepartner/-in B / Lebenspartner/-in B nach dem LPartG)

19 IdNr. Geburtsdatum

20 Name

Religionsschlüssel:
Evangelisch = EV
Römisch-Katholisch = RK
nicht kirchensteuerpflichtig = VD
Weitere siehe Anleitung

21 Vorname

Religion

22 Titel, akademischer Grad

Bitte füllen Sie die Zeilen 23 bis 27 nur aus, wenn die Adressangaben von den Zeilen 12 bis 16 abweichen.

23 Straße

24 Hausnummer Hausnummerzusatz Adressergänzung

25 Postleitzahl (Inland) Postleitzahl (Ausland)

26 Wohnort

27 Staat (falls Anschrift im Ausland)

28 Ausgeübter Beruf

Nur von Ehegatten / Lebenspartnern auszufüllen

- 29 Zusammenveranlagung Einzelveranlagung von Ehegatten / Lebenspartnern Wir haben Gütergemeinschaft vereinbart



Bankverbindung – Bitte stets angeben –

IBAN (inländisches Geldinstitut)

31 **DE**

IBAN (ausländisches Geldinstitut)

32 BIC zu Zeile 32

Kontoinhaber/-in

34 stpfl. Person / Ehe-
mann / Person A

Ehefrau /
Person B oder:

Name (im Fall der Abtretung bitte amtlichen Abtretungsvordruck einreichen)

Der Steuerbescheid soll nicht mir / uns zugesandt werden, sondern:

– Nur ausfüllen, wenn dem Finanzamt keine entsprechende Bekanntgabevollmacht vorliegt –

35 Name

36 Vorname

37 Straße

38 Hausnummer

Hausnummerzusatz

Postfach

39 Postleitzahl (Inland)

Postleitzahl (Ausland)

40 Wohnort

41 Staat (falls Anschrift im Ausland)

Antrag auf Festsetzung der Arbeitnehmer-Sparzulage

15

stpfl. Person /
Ehemann / Person A

Ehefrau / Person B

42 Für alle vom Anbieter übermittelten elektronischen Vermögensbildungsbescheinigungen wird die Festsetzung der Arbeitnehmer-Sparzulage beantragt.

17 1 = Ja

18 1 = Ja

Einkommensersatzleistungen

18

– ohne Beträge lt. Zeile 28 der Anlage N –

stpfl. Person /
Ehemann / Person A
EUR

Ehefrau / Person B
EUR

43 – die dem Progressionsvorbehalt unterliegen, z. B. Arbeitslosengeld, Elterngeld, Insolvenzgeld, Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Verdienstausfallentschädigung (Infektionsschutzgesetz)

120

,–

121

,– [ⓔ]

44 – vergleichbare Leistungen i. S. d. Zeile 43 aus einem EU- / EWR-Staat oder der Schweiz

136

,–

137

,–

Ergänzende Angaben zur Steuererklärung

45 Über die Angaben in der Steuererklärung hinaus sind weitere oder abweichende Angaben oder Sachverhalte zu berücksichtigen. Diese ergeben sich aus der beigefügten Anlage, welche mit der Überschrift „Ergänzende Angaben zur Steuererklärung“ gekennzeichnet ist.

175 1 = Ja

Hinweis: Wenn über die Angaben in der Steuererklärung hinaus weitere oder abweichende Angaben oder Sachverhalte berücksichtigt werden sollen, tragen Sie bitte eine „1“ ein. Gleiches gilt, wenn bei den in der Steuererklärung erfassten Angaben bewusst eine von der Verwaltungsauffassung abweichende Rechtsauffassung zugrunde gelegt wurde. Falls Sie mit Abgabe der Steuererklärung lediglich Belege und Aufstellungen einreichen, ist keine Eintragung vorzunehmen.

Unterschrift

Datenschutzhinweis:

Die mit der Steuererklärung / dem Antrag angeforderten Daten werden aufgrund der §§ 149, 150 und 181 Abs. 2 der Abgabenordnung, der §§ 25, 46 und 51a Abs. 2d des Einkommensteuergesetzes sowie des § 14 Abs. 4 des Fünften Vermögensbildungsgesetzes erhoben.

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter www.finanzamt.de (unter der Rubrik „Datenschutz“) oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.

46 Die Steuererklärung wurde unter Mitwirkung eines Angehörigen der steuerberatenden Berufe i. S. d. §§ 3 und 4 des Steuerberatungsgesetzes erstellt:

1 = Ja

Bei der Anfertigung dieser Steuererklärung hat mitgewirkt:

47 Datum, Unterschrift(en) Steuererklärungen sind eigenhändig – bei Ehegatten / Lebenspartnern von beiden – zu unterschreiben.



2022U0301202



- zur Einkommensteuererklärung
- zum Antrag auf Festsetzung der Arbeitnehmer-Sparzulage
- zur Erklärung zur Festsetzung der Kirchensteuer auf Kapitalerträge
- zur Erklärung zur Feststellung des verbleibenden Verlustvortrags
- zum Antrag auf Festsetzung der Mobilitätsprämie

Abgabefrist



Einkommensteuererklärung

- wenn Sie zur Abgabe verpflichtet sind: **bis 30. September 2023**
 - wenn Sie die Veranlagung beantragen: **bis 31. Dezember 2026**
- Antrag auf Festsetzung der Arbeitnehmer-Sparzulage:
bis 31. Dezember 2026

Erklärung zur Feststellung des verbleibenden Verlustvortrags:

bis 30. September 2023

Antrag auf Festsetzung der Mobilitätsprämie:
bis 31. Dezember 2026

Diese Anleitung soll Sie darüber informieren,

- wie Sie den Hauptvordruck Est 1 A richtig ausfüllen,
- welche Anlagen gegebenenfalls zusätzlich zum Hauptvordruck Est 1 A auszufüllen sind und
- welche steuerlichen Pflichten Sie haben.

Sie kann allerdings nicht alle Fragen beantworten. Wesentliche Änderungen gegenüber der Anleitung für 2021 sind grün gedruckt und am Rand gekennzeichnet.

eDaten



Seit 2019 verzichtet die Finanzverwaltung auf die Angabe der von den mitteilungspflichtigen Stellen elektronisch übermittelten Daten (eDaten) in Ihrer Einkommensteuererklärung. Die Erstellung der Steuererklärung wird dadurch wesentlich

erleichtert. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Infoblatt eDaten. Auskünfte erteilt Ihnen auch Ihr zuständiges Finanzamt.

Zur Erklärung gehören der **Hauptvordruck Est 1 A** sowie gegebenenfalls zusätzlich:

für	die Anlage	für	gesonderte Anleitung / Infoblatt vorhanden
Arbeitnehmer	N	Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, für Angaben zum Arbeitslohn und zu den Werbungskosten	<input checked="" type="checkbox"/>
Kapitalanleger	KAP	Einkünfte aus Kapitalvermögen	<input checked="" type="checkbox"/>
	KAP-BET und / oder	Einkünfte aus Kapitalvermögen / anrechenbare Steuern lt. gesonderter und einheitlicher Feststellung (Beteiligung)	<input checked="" type="checkbox"/>
	KAP-INV	Investmenterträge, die nicht dem inländischen Steuerabzug unterlegen haben	<input checked="" type="checkbox"/>
Rentner	R	sonstige Einkünfte, für Angaben zu Renten und anderen Leistungen aus dem Inland	<input checked="" type="checkbox"/>
	R-AUS und / oder	sonstige Einkünfte, für Angaben zu Renten und anderen Leistungen aus ausländischen Versicherungen / ausländischen Rentenverträgen / ausländischen betrieblichen Versorgungseinrichtungen	<input checked="" type="checkbox"/>
	R-AV / bAV	sonstige Einkünfte, für Angaben zu Leistungen aus zertifizierten Altersvorsorgeverträgen und aus der inländischen betrieblichen Altersversorgung	<input checked="" type="checkbox"/>
Land- und Forstwirte	L, 34b	Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft	<input checked="" type="checkbox"/>
Gewerbetreibende	G	Einkünfte aus Gewerbebetrieb	<input checked="" type="checkbox"/>
Selbständige und Freiberufler	S	Einkünfte aus selbständiger Arbeit	<input checked="" type="checkbox"/>
	Corona-Hilfen	Angaben zu Corona-Soforthilfen, Überbrückungshilfen und vergleichbaren Zuschüssen bei betrieblichen Einkünften	<input checked="" type="checkbox"/>
Haus- und Wohnungseigentümer	V und / oder	Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung	<input checked="" type="checkbox"/>
	FW	Steuerbegünstigung zur Förderung des Wohneigentums	<input checked="" type="checkbox"/>
	SO	<ul style="list-style-type: none"> • private Veräußerungsgeschäfte (z. B. Grundstücksverkäufe), • Unterhaltsleistungen, Ausgleichsleistungen zur Vermeidung des Versorgungsausgleichs, • andere wiederkehrende Bezüge (z. B. Schadensersatzrenten, die als Ersatz für entgangene oder entgehende Einkünfte gezahlt werden), • Zahlungen aufgrund einer Vermögensübertragung oder eines schuldrechtlichen Versorgungsausgleichs, • Einkünfte aus Leistungen (z. B. gelegentlichen Vermittlungen) und • Abgeordnetenbezüge 	<input checked="" type="checkbox"/>
Ihre Aufwendungen können Sie durch Abgabe weiterer Anlagen geltend machen, z. B.:			
	Außergewöhnliche Belastungen	die Berücksichtigung von außergewöhnlichen Belastungen (z. B. Krankheitskosten) und Pauschbeträgen	<input checked="" type="checkbox"/>
	AV	Angaben zur steuerlichen Förderung von Altersvorsorgebeiträgen (sog. Riester-Verträge)	<input checked="" type="checkbox"/>
	Energetische Maßnahmen	energetische Maßnahmen bei zu eigenen Wohnzwecken genutzten Gebäuden	<input checked="" type="checkbox"/>
	Haushaltsnahe Aufwendungen	haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse, Dienst- und Handwerkerleistungen	<input checked="" type="checkbox"/>
	Kind	steuerlich berücksichtigungsfähige Kinder	<input checked="" type="checkbox"/>

Sonderausgaben	die Berücksichtigung von z. B. Kirchensteuer, Spenden und Mitgliedsbeiträgen, Berufsausbildungskosten (ohne Versicherungsaufwendungen und Altersvorsorgebeiträge)	<input checked="" type="checkbox"/>
Unterhalt	die Berücksichtigung von Unterhaltsleistungen an bedürftige Personen	<input checked="" type="checkbox"/>
Vorsorgeaufwand	 die Berücksichtigung von Versicherungsbeiträgen	<input checked="" type="checkbox"/>

In besonderen Fällen können weitere Anlagen erforderlich sein, z. B.:

AUS und / oder N-AUS	ausländische Einkünfte	<input checked="" type="checkbox"/>
WA-EST	Angaben und Anträge in Fällen mit Auslandsbezug (z. B. Beginn oder Beendigung der unbeschränkten Steuerpflicht, erweiterte unbeschränkte Steuerpflicht, weiterer Wohnsitz im Ausland)	<input checked="" type="checkbox"/>
Sonstiges	sonstige Angaben und Anträge z. B. Antrag zur Aufteilung der Abzugsbeträge bei Einzelveranlagung von Ehegatten / Lebenspartnern, Verlustabzüge, Spendenvorträge, verbleibende Freibeträge für bestandsgeschützte Alt-Anteile an Investmentfonds, negative Einkünfte mit Bezug zu Drittstaaten, Zurückstellung der Einkommensteuerfestsetzung bei einem Antrag auf Forschungszulage, Energiepreispauschale bei pauschal besteuertem Arbeitslohn (z. B. Minijob)	<input checked="" type="checkbox"/>
Mobilitätsprämie	Angaben zum Antrag auf Mobilitätsprämie	



Elektronische Übermittlung der Einkommensteuererklärung

Die Einkommensteuererklärung ist elektronisch an die Finanzverwaltung zu übermitteln, wenn Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb oder selbständiger Arbeit erzielt werden. Die Pflicht zur elektronischen Übermittlung greift nicht, wenn daneben Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit mit Steuerabzug erzielt werden und die positive Summe der Einkünfte, die nicht dem Steuerabzug vom Arbeitslohn zu unterwerfen waren, sowie die positive Summe der Progressionseinkünfte jeweils den Betrag von 410 € nicht übersteigen. Für die elektronische authentifizierte Übermittlung benötigen Sie ein Zertifikat. Dieses erhalten Sie im Anschluss an Ihre Re-

gistrierung auf der Internetseite www.elster.de. Bitte beachten Sie, dass der Registrierungsvorgang bis zu zwei Wochen dauern kann. Programme zur elektronischen Übermittlung finden Sie unter www.elster.de/elsterweb/softwareprodukt. Für Fälle, die nicht unter die Verpflichtung fallen, ist ebenfalls eine elektronische Übermittlung möglich. Bitte übermitteln Sie auch Belege und andere Dokumente zur Steuererklärung elektronisch (Belegnachreichung zur Steuererklärung). Dies ist sowohl über www.elster.de/eportal/formulare-leistungen/alleformulare/belegnachreichung als auch über andere Softwareanbieter möglich.

Pflicht zur Abgabe der Einkommensteuererklärung

Arbeitnehmer sind nur in bestimmten Fällen zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung verpflichtet, z. B.

- wenn die positive Summe der Einkünfte, von denen keine Lohnsteuer einbehalten worden ist, mehr als 410 € beträgt;
- wenn ein Arbeitnehmer von mehreren Arbeitgebern gleichzeitig Arbeitslohn bezogen hat oder von einem Arbeitgeber verschiedenartige Bezüge i. S. d. § 39e Abs. 5a des Einkommensteuergesetzes (EStG) erhalten hat, von denen mindestens einer der Bezüge dem Lohnsteuerabzug nach Steuerklasse VI unterworfen worden ist;
- wenn die positive Summe bestimmter Lohn- / Entgeltersatzleistungen mehr als 410 € betragen hat (vgl. die Erläuterungen zu Zeile 43 und 44 sowie zu Zeile 28 der Anleitung zur Anlage N, z. B. Kurzarbeitergeld);
- wenn beide Ehegatten / Lebenspartner Arbeitslohn bezogen haben und einer von ihnen für das Kalenderjahr oder für einen Teil des Kalenderjahres nach der Steuerklasse V oder VI besteuert oder bei Steuerklasse IV der Faktor nach § 39f EStG berücksichtigt worden ist;
- wenn vom Finanzamt für den Steuerabzug vom Arbeitslohn ein Freibetrag ermittelt worden ist (ausgenommen Pauschbeträge für behinderte Menschen / Hinterbliebene, Entlastungsbetrag für Alleinerziehende und Zahl der Kinderfreibeträge) und der im Kalenderjahr insgesamt erzielte Arbeitslohn **13.150 €**, bei zusammen veranlagten Ehegatten / Lebenspartnern der

im Kalenderjahr von den Ehegatten / Lebenspartnern insgesamt erzielte Arbeitslohn **24.950 €** übersteigt;

- wenn bei geschiedenen oder dauernd getrennt lebenden Eltern oder bei Eltern nichtehelicher Kinder beide Elternteile eine Aufteilung des Freibetrags zur Abgeltung eines Sonderbedarfs bei Berufsausbildung oder des einem Kind zustehenden Pauschbetrags für behinderte Menschen / Hinterbliebene in einem anderen Verhältnis als je zur Hälfte beantragen (dies gilt entsprechend für Lebenspartner);
- wenn im Lohnsteuerabzugsverfahren Entschädigungen oder Arbeitslohn für mehrere Jahre ermäßigt besteuert worden sind;
- wenn der Arbeitgeber die Lohnsteuer von einem sonstigen Bezug berechnet hat und dabei der Arbeitslohn aus früheren Dienstverhältnissen des Kalenderjahres außer Betracht geblieben ist (Großbuchstabe S).

Personen, **die keinen Arbeitslohn bezogen haben**, werden mit ihren steuerpflichtigen Einkünften zur Einkommensteuer veranlagt und haben deshalb ebenfalls eine Einkommensteuererklärung abzugeben.

Dies gilt auch für Kapitalerträge, die nicht dem Steuerabzug unterlegen haben.

Eine Steuererklärung ist außerdem abzugeben, wenn zum Schluss des vorangegangenen Veranlagungszeitraums ein verbleibender Verlustvortrag festgestellt worden ist.



Antrag auf Einkommensteuer-Veranlagung

Wenn Sie nicht verpflichtet sind, eine Einkommensteuererklärung abzugeben, kann sich ein Antrag auf Einkommensteuerveranlagung insbesondere lohnen,

- wenn Sie nicht ununterbrochen in einem Arbeits- oder Dienstverhältnis gestanden haben;
- wenn die Höhe Ihres Arbeitslohns im Laufe des Jahres geschwankt und Ihr Arbeitgeber keinen Lohnsteuer-Jahresausgleich durchgeführt hat;
- wenn sich Ihre Steuerklasse oder die Zahl der Kinderfreibeträge im Laufe des Jahres zu Ihren Gunsten geändert hat und dies noch nicht bei einem Lohnsteuer-Jahresausgleich durch Ihren Arbeitgeber berücksichtigt worden ist;
- wenn Ihnen Werbungskosten, Sonderausgaben, außergewöhnliche Belastungen oder Aufwendungen, für die eine unmittelbare Minderung der Einkommensteuerschuld möglich ist, entstanden sind, für die kein Freibetrag vom Finanzamt für den Steuerabzug vom Arbeitslohn ermittelt worden ist;

- wenn Sie oder Ihre Ehegattin oder Ihr Ehegatte / Ihre Lebenspartnerin oder Ihr Lebenspartner im Ausland wohnen, Ihre Einkünfte nahezu ausschließlich der deutschen Einkommensteuer unterliegen und Sie bisher keine familienbezogenen Steuervergünstigungen in Anspruch genommen haben (vgl. die Erläuterungen zu den Zeilen 10 bis 15 der Anleitung zur Anlage WA-EST).

Außerdem wird auf Antrag eine Einkommensteuerveranlagung z. B. durchgeführt,

- wenn Verluste aus anderen Einkunftsarten berücksichtigt werden sollen;
- wenn Verlustabzüge aus anderen Jahren berücksichtigt werden sollen;
- wenn einbehaltene Kapitalertragsteuer im Fall der Günstigerprüfung angerechnet und ggf. erstattet werden soll (**Anlage KAP**).

Bitte vergessen Sie nicht, in der Zeile 1 des **Hauptvordrucks Est 1 A** das entsprechende Auswahlfeld anzukreuzen.

Den Antrag auf Festsetzung der Arbeitnehmer-Sparzulage müssen Sie grundsätzlich zusammen mit der Einkommensteuererklärung stellen. Beachten Sie bitte die Erläuterungen zu Zeile 42. Ein gesonderter Antrag ist z. B. erforderlich, wenn

- Sie ausschließlich steuerfreien oder pauschal besteuerten Arbeitslohn bezogen haben oder
- keine Steuerabzugsbeträge in der Lohnsteuerbescheinigung enthalten sind.

Bitte vergessen Sie nicht, in der Zeile 1 des **Hauptvordrucks Est 1 A** das entsprechende Auswahlfeld anzukreuzen.

Antrag auf Festsetzung der Arbeitnehmer-Sparzulage

Sollten Sie in den Vorjahren versäumt haben, den Antrag auf Festsetzung der Arbeitnehmer-Sparzulage bei Ihrem Finanzamt zu stellen, haben Sie die Möglichkeit, die Zulage innerhalb von vier Jahren nach Ablauf des Sparjahres zu beantragen.

Sind Sie kirchensteuerpflichtig und wurde auf Ihre Kapitalerträge keine Kirchensteuer einbehalten, z. B. weil Sie dem Datenabruf zur Kirchensteuererhebung widersprochen haben (Sperrvermerk), sind Sie zur Abgabe der Erklärung zur Festsetzung der Kirchensteuer auf Kapitalerträge verpflichtet. Diese Erklärung ist grundsätzlich zusammen mit der Einkommen-

steuererklärung abzugeben. Eine gesonderte Abgabe dieser Erklärung ist nur dann erforderlich, wenn Sie keine Einkommensteuererklärung abgeben. Bitte beachten Sie die Erläuterungen zu Zeile 6 in der Anleitung zur Anlage KAP und vergessen Sie nicht, in der Zeile 2 des **Hauptvordrucks Est 1 A** das entsprechende Auswahlfeld anzukreuzen.

Erklärung zur Festsetzung der Kirchensteuer auf Kapitalerträge

Pendlerinnen und Pendler mit einem zu versteuernden Einkommen bis zur Höhe des Grundfreibetrags von **10.347 €**, bei zusammenveranlagten Ehegatten / Lebenspartnern **20.694 €**, können für Fahrten zu einer ersten Tätigkeitsstätte / Betriebsstätte sowie für wöchentliche Familienheimfahrten bei doppelter Haushaltsführung ab dem 21. Entfernungskilometer alternativ zur erhöhten Entfernungspauschale von **0,38 €** eine Mobilitätsprämie erhalten.

Der Antrag auf Festsetzung der Mobilitätsprämie ist zusammen mit der Einkommensteuererklärung zu stellen. Bitte vergessen Sie nicht, in der Zeile 3 des **Hauptvordrucks Est 1 A** das entsprechende Auswahlfeld anzukreuzen und die **Anlage Mobilitätsprämie** auszufüllen und einzureichen.

Antrag auf Festsetzung der Mobilitätsprämie



Durch die Veranlagung zur Einkommensteuer können sich auch Abschlusszahlungen und höhere Vorauszahlungen ergeben.

Halten Sie bitte Mittel für diese Zahlungen bereit, damit Sie die Zahlungstermine einhalten können.

Steuernachzahlung

Geben Sie die Erklärungen oder Anträge bei dem Finanzamt ab, in dessen Bezirk Sie zurzeit wohnen. **Haben Sie zurzeit mehrere Wohnungen im Inland und**

- sind Sie nicht verheiratet, ist das Finanzamt Ihres Wohnsitzes zuständig, an dem Sie sich vorwiegend aufhalten;
- sind Sie verheiratet und leben von Ihrer Ehegattin oder Ihrem Ehegatten nicht dauernd getrennt, ist das Finanzamt des Wohnsitzes zuständig, an dem sich Ihre Familie vorwiegend aufhält;
- sind Sie verheiratet und lebten bereits vor dem 1. Januar 2022 von Ihrem Ehegatten dauernd getrennt, ist das Finanz-

amt Ihres Wohnsitzes zuständig, an dem Sie sich vorwiegend aufhalten;

- sind Sie verheiratet, lebten jedoch 2022 erstmals dauernd getrennt von Ihrem Ehegatten, können Sie Ihre Steuererklärung noch bei dem Finanzamt abgeben, das zuletzt mit Ihrer Besteuerung befasst war.

Die vorstehenden Ausführungen gelten für Lebenspartner entsprechend.

Nähere Informationen zu Ihrem zuständigen Finanzamt finden Sie auch im Internet unter www.finanzamt.de.

Zuständiges Finanzamt

Die allgemeine Frist für die Abgabe der **Einkommensteuererklärung 2022** und der Erklärung zur Feststellung des verbleibenden Verlustvortrags 2022 läuft bis zum **30. September 2023**. Bei Land- und Forstwirten endet die Abgabefrist spätestens **neun** Monate nach Ablauf des Wirtschaftsjahres 2022 / 2023. Diese Fristen können auf Antrag verlängert werden. Wird die Einkommensteuererklärung verspätet oder nicht abgegeben, kann das Finanzamt einen Verspätungszuschlag und, falls erforder-

lich, Zwangsgelder festsetzen.

Der **Antrag auf Einkommensteuerveranlagung 2022**, der **Antrag auf Festsetzung der Arbeitnehmer-Sparzulage 2022** und der **Antrag auf Festsetzung der Mobilitätsprämie 2022** müssen bis zum 31. Dezember 2026 beim zuständigen Finanzamt eingegangen sein. Diese Fristen können nicht verlängert werden. Später eingehende Anträge muss das Finanzamt ablehnen.

Abgabefrist



Füllen Sie nur die **weißen** Felder der Vordrucke deutlich und vollständig aus. Bitte beachten Sie: Daten für die mit  gekennzeichneten Zeilen liegen im Regelfall vor und müssen nicht eingetragen werden. Änderungen der Texte sind nicht zulässig. Vollständige Angaben sind auch dann erforderlich, wenn das Finanzamt einen Freibetrag für den Steuerabzug vom Arbeitslohn ermittelt hat. Reicht der vorgesehene Platz nicht aus, machen Sie die Angaben bitte in einer gesonderten Aufstellung (vgl. auch Hinweis in der Zeile 45 des **Hauptvordrucks Est 1 A**). Reichen Sie bitte die erforderlichen Anlagen und Ein-

zelaufstellungen ein.

Tragen Sie alle Beträge in Euro ein. Cent-Beträge runden Sie bitte zu Ihren Gunsten auf volle Euro-Beträge auf oder ab, es sei denn, die Vordrucke sehen ausdrücklich die Eintragung von Cent-Beträgen vor.

Wie Sie die Vordrucke im Einzelnen ausfüllen müssen, soll Ihnen nachstehend und gegebenenfalls in gesonderten Anleitungen erläutert und am Beispiel der Familie Muster veranschaulicht werden.

So füllen Sie die Vordrucke aus



Reichen Sie die Belege zu Ihrer Einkommensteuererklärung bitte nur ein, wenn

- in den Vordrucken und / oder Anleitungen ausdrücklich dar-

auf hingewiesen wird oder

- Sie von Ihrem Finanzamt dazu aufgefordert werden (Belegvorhaltepflcht).

Belegvorhaltepflcht

Ihr Finanzamt berücksichtigt die Energiepreispauschale grundsätzlich automatisch.

Sie haben im Jahr 2022 ein kurzfristiges oder geringfügiges Beschäftigungsverhältnis (Minijob) oder eine Aushilfstätigkeit

in der Land- und Forstwirtschaft nach § 40a EStG ausgeübt? Dann machen Sie bitte Angaben in den Zeilen 13 und 14 der **Anlage Sonstiges** und beachten Sie die Erläuterungen in der Anleitung zur Anlage Sonstiges.

Energiepreispauschale



Hauptvordruck Est 1 A

Beispiel

Die Eheleute Muster wollen für 2022 eine Lohnsteuererklärung erreichen und die Arbeitnehmer-Sparzulage beantragen. Sie stellen deshalb einen Antrag auf Einkommensteuererklärung und kreuzen beide Kästchen auf der Seite 1 oben an. Außerdem tragen sie die Steuernummer und die ihnen vergebenen Identifikationsnummern ein.

Herr Muster ist Metallbauer. Er heißt mit Vornamen Heribert, ist am 18.10.1965 geboren und wohnt zusammen mit seiner Ehefrau Hannelore in Köln. Sie haben am 12.1.1991 geheiratet. Frau Muster ist am 17.10.1970 geboren; sie arbeitete in der Nähe ihrer Wohnung das ganze Jahr über halbtags als Pflegekraft.

Welche Einkünfte hatten die Musters?

Herr und Frau Muster haben beide Arbeitslohn bezogen (vgl. die Erläuterungen in der Anleitung zur Anlage N). Musters haben für ihre Ersparnisse 503 € Zinsen erhalten. Weitere Kapitalerträge haben die Musters nicht erzielt. Aufgrund ihres Freistellungsauftrags wurde keine Kapitalertragsteuer einbehalten. In diesem Fall brauchen sie die Anlage(n) KAP nicht abzugeben.

Hauptvordruck Est 1 A		Eingangsstempel
1	<input checked="" type="checkbox"/> Einkommensteuererklärung	<input checked="" type="checkbox"/> Festsetzung der Arbeitnehmer-Sparzulage
2	<input checked="" type="checkbox"/> Erklärung zur Festsetzung der Kirchensteuer auf Kapitalerträge	<input checked="" type="checkbox"/> Erklärung zur Feststellung des verbleibenden Verlustvortrags
3	<input checked="" type="checkbox"/> Festsetzung der Mobilitätsprämie	
4	Steuernummer	1234567890
5	An das Finanzamt KÖLN-OST	Daten für die mit gekennzeichneten Zeilen liegen im Regelfall vor und müssen nicht eingetragen werden. - Bitte Infoblatt eDaten / Anleitung beachten -
6	Bei Wohnsitzwechsel: bisheriges Finanzamt	
7	Allgemeine Angaben	Telefonische Rückfragen tagsüber unter Nr.:
8	Steuerpflichtige Person (stpfl. Person) Nur bei Zusammenveranlagung: Ehemann oder Person A *) (Ehepartner/-in A / Lebenspartner/-in A nach dem LPartG)	<input checked="" type="checkbox"/> Bitte Anleitung beachten.
9	Identifikationsnummer (IdNr.)	18101965
10	Name	MUSTER
11	Vorname	HERIBERT
12	Titel, akademischer Grad	
13	Strasse (derzeitige Adresse)	REMSCHEIDER STR.
14	Hausnummer	5
15	Hausnummerzusatz	A
16	Adresseergänzung	
17	Postleitzahl (Inland)	51103
18	Postleitzahl (Ausland)	
19	Wohnort	KÖLN
20	Staat (falls Anschrift im Ausland)	
21	Ausgeübter Beruf	METALLBAUER
22	Verheiratet / Lebenspartnerschaft begründet seit dem	12011991
23	Verwitwet seit dem	
24	Geschieden / Lebenspartnerschaft aufgehoben seit dem	
25	Dauernd getrennt lebend seit dem	
26	Nur bei Zusammenveranlagung: Ehefrau oder Person B (Ehepartner/-in B / Lebenspartner/-in B nach dem LPartG)	
27	IdNr.	63456789012
28	Name	MUSTER
29	Vorname	HANNELORE
30	Titel, akademischer Grad	
31	Religion	RK
32	Bitte füllen Sie die Zeilen 23 bis 27 nur aus, wenn die Adressangaben von den Zeilen 12 bis 16 abweichen.	
33	Ausgeübter Beruf	PFLEGEKRAFT
34	Nur von Ehegatten / Lebenspartnern auszufüllen	
35	<input checked="" type="checkbox"/> Zusammenveranlagung	<input checked="" type="checkbox"/> Einzelveranlagung von Ehegatten / Lebenspartnern
36	<input checked="" type="checkbox"/> Wir haben Gütergemeinschaft vereinbart	

Zeile 7 bis 34

Allgemeine Angaben

Tragen Sie bitte Ihren Namen und Ihre aktuelle Adresse ein. Reicht der vorgesehene Platz nicht aus, kürzen Sie bitte ab. Bei gleichgeschlechtlichen Ehen und Lebenspartnerschaften nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz (LPartG) geben Sie bitte im Falle der Zusammenveranlagung in den Zeilen 8 bis 17 als Person A die Person an, die nach alphabetischer Reihenfolge des Nachnamens an erster Stelle steht; bei Namensgleichheit nach alphabetischer Reihenfolge des Vornamens; bei Gleichheit des Vornamens nach dem Alter der Personen (ältere Person). Bei Ehen, in denen eine oder beide Personen den Geschlechtseintrag „divers“ führen, gelten die vorstehenden Regelungen ebenfalls.

Bei Angabe der Religionszugehörigkeit können Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer die Abkürzungen verwenden, die sich aus der Lohnsteuerbescheinigung ergeben. Gehören Sie keiner oder keiner kirchensteuererhebungsberechtigten Religionsgemeinschaft an, tragen Sie bitte „VD“ ein. Weitere Abkürzungen für Religionsgemeinschaften entnehmen Sie bitte der nebenstehenden Tabelle.

Machen Sie bitte die notwendigen Angaben für beide Personen, auch wenn eine davon keine Einkünfte bezogen hat. Dies erübrigt sich bei der Einzelveranlagung von verheirateten oder verpartnerten Personen. Beachten Sie bitte die Erläuterungen zu der Zeile 29.

Religion

Schlüssel

Alt-Katholische Kirche	AK
Freie Religionsgemeinschaft Alzey	FA
Freireligiöse Landesgemeinde Baden	FB
Freireligiöse Landesgemeinde Pfalz	FG
Freireligiöse Gemeinde Mainz	FM
Freireligiöse Gemeinde Offenbach / M.	FS
Israelitische Religionsgemeinschaft Baden	IB
Israelitische Kultussteuer Land Hessen	IL
Israelitische Bekenntnissteuer (Bayern)	IS
Israelitische Kultussteuer Frankfurt / M.	
Jüdische Kultusgemeinden Koblenz und Bad Kreuznach	
Synagogengemeinde Saar	
Israelitische Religionsgemeinschaft Württembergs	IW
Jüdische Kultussteuer (NRW)	JD
Jüdische Kultussteuer (Hamburg)	JH

Zeile 18

Wenn Sie nach dem 31. Dezember 2021 geschieden worden sind oder Ihre Lebenspartnerschaft aufgehoben wurde, geben Sie bitte auch an, seit wann Sie vor der Ehescheidung oder Aufhebung der Lebenspartnerschaft dauernd getrennt gelebt haben. Leben Sie nur vorübergehend nicht zusammen, z. B. bei

auswärtiger beruflicher Tätigkeit, liegt keine dauernde Trennung vor.

Wenn die mit Ihnen verheiratete oder verpartnerte Person verstorben ist, tragen Sie bitte das Sterbedatum im Feld „Verwitwet seit dem“ ein.

Wenn Sie im Jahr 2022 mit Ihrer Ehegattin oder Lebenspartnerin oder mit Ihrem Ehegatten oder Lebenspartner im Inland zusammengelebt haben, können Sie zwischen einer Einzelveranlagung von Ehegatten / Lebenspartnern und einer Zusammenveranlagung wählen. Sie werden zusammen veranlagt, wenn Sie beide die Zusammenveranlagung wählen. Sie werden einzeln veranlagt, wenn eine oder einer von Ihnen die Einzelveranlagung von Ehegatten / Lebenspartnern wählt. In diesem Fall muss jede oder jeder von Ihnen eine eigene Einkommensteuererklärung abgeben. Bei einer Einzelveranlagung von Ehegatten / Lebenspartnern geben Sie bitte nur diejenigen Aufwendungen an, die auf eigener Verpflichtung beruhen und die Sie selbst wirtschaftlich getragen haben, wie z. B.

- Sonderausgaben (**Anlagen Sonderausgaben / Vorsorgeaufwand**),
- außergewöhnliche Belastungen (**Anlage Außergewöhnliche Belastungen**),
- Steuerermäßigungen für haushaltsnahe Beschäftigungsver-

hältnisse, Dienstleistungen und Handwerkerleistungen nach § 35a EStG (**Anlage Haushaltsnahe Aufwendungen**) und

- Steuerermäßigungen für energetische Maßnahmen bei zu eigenen Wohnzwecken genutzten Gebäuden nach § 35c EStG (**Anlage Energetische Maßnahmen**).

Werden die Aufwendungen von einem gemeinsamen Konto gezahlt, geben Sie bitte nur den von Ihnen jeweils wirtschaftlich getragenen Anteil an (gegebenenfalls hälftig). Den Antrag zur Aufteilung der Abzugsbeträge bei Einzelveranlagung von Ehegatten / Lebenspartnern stellen Sie bitte in der Zeile 11 der **Anlage Sonstiges**. Bitte beachten Sie, dass nur die Abzugshöchstbeträge aufgeteilt werden können und nicht die Aufwendungen selbst.

Wird eine Erklärung über die Wahl der Veranlagungsart nicht abgegeben, unterstellt Ihr Finanzamt, dass die verheirateten oder verpartnerten Personen die Zusammenveranlagung wählen; diese Veranlagungsart ist im Regelfall die günstigere Variante.

Der Zahlungsverkehr mit dem Finanzamt wird bargeldlos abgewickelt. Steuererstattungen mit IBAN sind innerhalb des einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrsraums (Single Euro Payments Area -SEPA-) möglich, zu dem alle Länder der EU, des EWR sowie Vereinigtes Königreich, Gibraltar, Monaco, San Marino, Saint Barthelemy, Saint Pierre und Miquelon, Mayotte, Guernsey, Jersey, Isle of Man, Schweiz, Andorra und Vatikanstadt gehören. Geben Sie hierfür bitte die IBAN sowie die Kontoinhaberin oder den Kontoinhaber an. Ihre IBAN finden Sie z. B. auf dem Kontoauszug Ihrer Bank. Für Steuererstattungen im SEPA-Zahlungsverkehr in Länder außerhalb des EU- / EWR-Raums ist zusätzlich der BIC einzutragen. Teilen Sie dem Finanzamt bei anderen Bankverbindungen außerhalb des Europäischen Zahlungs-

verkehrsraums (SEPA) die erforderlichen Angaben schriftlich mit. Die von Ihnen angegebene Bankverbindung wird Ihr Finanzamt auch für künftige Erstattungen verwenden. Ändert sich Ihre Bankverbindung, teilen Sie dies bitte umgehend Ihrem Finanzamt schriftlich mit.

Für Zahlungen besteht die Möglichkeit, ein gesondertes SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen. Dieses bleibt solange bestehen, bis es von Ihnen widerrufen wird. Wenn Sie Ihren Steuererstattungs- oder Steuervergütungsanspruch an einen Dritten abtreten möchten, können Sie den erforderlichen amtlichen Vordruck zur Abtretung unter www.formulare-bfinv.de abrufen. Beachten Sie bitte die besonderen Hinweise auf diesem Vordruck.

Zeile 31 bis 34

Wenn Sie einen Antrag auf Arbeitnehmer-Sparzulage für zula- gebegünstigte vermögenswirksame Leistungen stellen wollen, tragen Sie hier den Wert „1“ ein. Ihr Finanzamt setzt dann die Arbeitnehmer-Sparzulage nach Ablauf des Kalenderjahres fest. Die notwendigen Daten (elektronische Vermögensbildungs- bescheinigung) werden von Ihrem Anbieter oder Arbeitgeber elektronisch an das Finanzamt übermittelt.

Bei Neuverträgen (Vertragsabschluss nach dem 25. Mai 2018) erfolgt eine Datenübermittlung nur, wenn Sie in diese eingewilligt haben. Ein Anspruch auf Arbeitnehmer-Sparzulage besteht in der Regel nur, wenn das zu versteuernde Einkommen bei einzeln veranlagten Personen 17.900 € und bei zusammen veranlagten Personen insgesamt 35.800 € nicht übersteigt. Bei Vermögensbeteiligungen am Unternehmen des Arbeitgebers

und Vermögensbeteiligungen an anderen Unternehmen (z. B. Anlage in einem VL-Investmentsparplan) besteht ein Anspruch auf Arbeitnehmer-Sparzulage, wenn das zu versteuernde Einkommen bei einzeln veranlagten Personen 20.000 € und bei zusammen veranlagten Personen insgesamt 40.000 € nicht übersteigt.

Die Arbeitnehmer-Sparzulage wird in der Regel erst nach Ablauf der Sperrfrist ausgezahlt. Haben Sie über Ihren Vertrag vor Ablauf der Sperrfrist unschädlich verfügt (z. B. bei längerer Arbeitslosigkeit), wird Ihnen die Arbeitnehmer-Sparzulage vorzeitig ausgezahlt. Entsprechendes gilt, wenn Ihre Bausparkasse Ihnen einen Bausparvertrag zugeteilt hat. Bei einer Anlage zum Wohnungsbau (z. B. Grundstücksentschuldung) wird Ihnen die Arbeitnehmer-Sparzulage jährlich ausgezahlt.

Zeile 42
Arbeitnehmer-
Sparzulage

Antrag auf Festsetzung der Arbeitnehmer-Sparzulage		15	Beispiel
42	Für alle vom Anbieter übermittelten elektronischen Vermögensbildungsbescheinigungen wird die Festsetzung der Arbeitnehmer-Sparzulage beantragt.	stfll. Person / Ehemann / Person A	Ehefrau / Person B
	17 <input checked="" type="checkbox"/> 1 = Ja	18 <input checked="" type="checkbox"/> 1 = Ja	

Einkommensersatzleistungen sind zwar steuerfrei, beeinflussen aber die Höhe der Steuer auf die steuerpflichtigen Einkünfte. Die Leistungsbeträge werden grundsätzlich elektronisch an die Finanzverwaltung übermittelt und sind nicht mehr einzutragen. Möchten Sie von diesen Daten abweichen, sind die Eintragungen weiterhin vorzunehmen.

Einkommensersatzleistungen sind:

- Insolvenzgeld (einschließlich vorfinanziertes Insolvenzgeld);
- Arbeitslosengeld (ohne sog. Arbeitslosengeld II), Teilarbeitslosengeld, Zuschüsse zum Arbeitsentgelt, Übergangsgeld;
- Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Verletztengeld, Übergangsgeld oder vergleichbare Einkommensersatzleistungen nach den sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften;
- Mutterschaftsgeld, Zuschuss zum Mutterschaftsgeld, Sonderunterstützung nach dem Mutterschutzgesetz sowie der Zuschuss bei Beschäftigungsverboten für die Zeit vor oder nach einer Entbindung sowie für den Entbindungstag während einer Elternzeit nach beamtenrechtlichen Vorschriften;
- Arbeitslosenbeihilfe nach dem Soldatenversorgungsgesetz;

- Versorgungskrankengeld oder Übergangsgeld nach dem Bundesversorgungsgesetz;
- Verdienstausfallentschädigung nach dem Unterhaltssicherungsgesetz;
- Verdienstausfallentschädigung nach dem Infektionsschutzgesetz;
- aus dem Europäischen Sozialfonds finanziertes Unterhaltsgeld sowie Leistungen nach § 10 SGB III, die dem Lebensunterhalt dienen;
- Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz;
- Anpassungsgeld für Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer der Braunkohlekraftwerke und -tagebaue sowie Steinkohlekraftwerke.

Haben Sie über die Einkommensersatzleistungen eine Bescheinigung (Leistungsnachweis) erhalten, weil die Leistungsbeträge nicht elektronisch übermittelt werden konnten (z. B. aus technischen Gründen), tragen Sie diese in die Zeile 43 ein. Vergleichbare Einkommensersatzleistungen aus einem EU- / EWR-Staat oder der Schweiz tragen Sie bitte in die Zeile 44 ein.

Zeile 43 und 44
Einkommens-
ersatzleistungen

Zeile 43

**Zeile 47
Unterschrift**

Vergessen Sie bitte nicht, die Erklärung oder den Antrag zu unterschreiben. Waren Sie 2022 verheiratet oder lebten Sie in einer Lebenspartnerschaft und haben Sie von der mit Ihnen verheirateten oder verpartnerten Person nicht dauernd getrennt gelebt, muss auch diese unterschreiben, selbst dann,

wenn sie keine eigenen Einkünfte hatte. Wählen Sie die Einzelveranlagung von Ehegatten / Lebenspartnern, hat jede Person nur ihre Erklärung zu unterschreiben. Für Geschäftsunfähige oder beschränkt Geschäftsfähige unterschreibt der gesetzliche Vertreter.

**Ländergruppen-
einteilung**

Für die steuerliche Berücksichtigung von Sachverhalten, die ausländische Verhältnisse betreffen, können die ansonsten geltenden Freibeträge, Pauschbeträge oder Höchstbeträge nur abgezogen werden, soweit sie nach den Verhältnissen des jeweiligen Wohnsitzstaates notwendig und angemessen sind. Die nachfolgende Ländergruppeneinteilung hat für folgende Bereiche eine steuerliche Auswirkung:

- **Anlage Kind** (bei Wohnsitz des Kindes im Ausland, vergle-

- chen Sie die Erläuterungen in der Anleitung zur Anlage Kind),
- **Anlage Unterhalt** (Unterhaltsleistungen an Personen im Ausland, vergleichen Sie die Erläuterungen in der Anleitung zur Anlage Unterhalt),
- **Anlage WA-ESt** (Prüfung der Einkunftsgrenzen des § 1 Abs. 3 EStG, vergleichen Sie die Erläuterungen in der Anleitung zur Anlage WA-ESt).

Hierbei erkennt das Finanzamt höchstens folgende Beträge an:

Höchstbetrag für Unterhaltsleistungen	Anrechnungs-freier Betrag	Länder- gruppe	Land
10.347 €	624 €	1	Amerikanische Jungferninseln; Andorra; Australien; Bahamas; Belgien; Bermuda; Britische Jungferninseln; Brunei Darussalam; Dänemark; Färöer; Finnland; Frankreich; Gibraltar; Grönland; Guam; Hongkong; Insel Man; Irland; Island; Israel; Italien; Japan; Kaimaninseln; Kanada; Kanalinseln; Katar; Korea, Republik; Kuwait; Liechtenstein; Luxemburg; Macau; Monaco; Neukaledonien; Neuseeland; Niederlande; Norwegen; Österreich; Palästinensische Gebiete; San Marino; Schweden; Schweiz; Singapur; Spanien; Taiwan; Vatikanstadt; Vereinigte Arabische Emirate; Vereinigte Staaten; Vereinigtes Königreich
7.761 €	468 €	2	Antigua und Barbuda; Aruba; Bahrain; Barbados; Chile; Cookinseln; Curacao; Estland; Französisch-Polynesien; Griechenland; Kroatien; Lettland; Litauen; Malta; Nördliche Marianen; Oman; Palau; Panama; Polen; Portugal; Puerto Rico; Saudi-Arabien; Seychellen; Slowakei; Slowenien; St. Kitts und Nevis; St. Martin (französischer Teil); St. Martin (niederländischer Teil); Trinidad und Tobago; Tschechien; Turks- und Caicos-Inseln; Ungarn; Uruguay; Zypern
5.174 €	312 €	3	Albanien; Amerikanisch-Samoa; Äquatorialguinea; Argentinien; Bosnien und Herzegowina; Botsuana; Brasilien; Bulgarien; China; Costa Rica; Dominica; Dominikanische Republik; Ecuador; Fidschi; Gabun; Grenada; Guyana; Irak; Iran, Islamische Republik; Jamaika; Kasachstan; Kolumbien; Kuba; Libanon; Libyen; Malaysia; Malediven; Marshallinseln; Mauritius; Mexiko; Montenegro; Namibia; Nauru; Niue; Nordmazedonien; Paraguay; Peru; Rumänien; Russische Föderation; Serbien; St. Lucia; St. Vincent und die Grenadinen; Südafrika; Suriname; Thailand; Türkei; Turkmenistan; Tuvalu; Venezuela, Bolivarische Republik; Weißrussland/Belarus
2.587 €	156 €	4	Afghanistan; Ägypten; Algerien; Angola; Armenien; Aserbaidshchan; Äthiopien; Bangladesch; Belize; Benin; Bhutan; Bolivien, Plurinationaler Staat; Burkina Faso; Burundi; Cabo Verde; Côte d'Ivoire; Dschibuti; El Salvador; Eritrea; Eswatini; Gambia; Georgien; Ghana; Guatemala; Guinea; Guinea-Bissau; Haiti; Honduras; Indien; Indonesien; Jemen; Jordanien; Kambodscha; Kamerun; Kenia; Kirgisistan; Kiribati; Komoren; Kongo; Kongo, Demokratische Republik; Korea, Demokratische Volksrepublik; Kosovo; Laos, Demokratische Volksrepublik; Lesotho; Liberia; Madagaskar; Malawi; Mali; Marokko; Mauretanien; Mikronesien, Föderierte Staaten von; Moldau, Republik; Mongolei; Mosambik; Myanmar; Nepal; Nicaragua; Niger; Nigeria; Pakistan; Papua Neuguinea; Philippinen; Ruanda; Salomonen; Sambia; Samoa; São Tomé und Príncipe; Senegal; Sierra Leone; Simbabwe; Somalia; Sri Lanka; Sudan; Südsudan; Syrien, Arabische Republik; Tadschikistan; Tansania, Vereinigte Republik; Timor-Leste; Togo; Tonga; Tschad; Tunesien; Uganda; Ukraine; Usbekistan; Vanuatu; Vietnam; Zentralafrikanische Republik



Abkürzungsverzeichnis

AfA	=	Absetzung für Abnutzung	DBA	=	Doppelbesteuerungsabkommen
AO	=	Abgabenordnung	ESanMV	=	Energetische Sanierungsmaßnahmen-Verordnung
AStG	=	Außensteuergesetz	EStDV	=	Einkommensteuer-Durchführungsverordnung
ATE	=	Auslandstätigkeitserlass	EStG	=	Einkommensteuergesetz
AuslInvG	=	Auslandsinvestitionsgesetz	ForstSchAusglG	=	Forstschäden-Ausgleichsgesetz
BAFA	=	Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle	FZulG	=	Forschungszulagengesetz
BAföG	=	Bundesausbildungsförderungsgesetz	GEG	=	Gebäudeenergiegesetz
BauGB	=	Baugesetzbuch	HGB	=	Handelsgesetzbuch
BEG	=	Bundesentschädigungsgesetz	LPartG	=	Lebenspartnerschaftsgesetz
BGB	=	Bürgerliches Gesetzbuch	InvStG	=	Investmentsteuergesetz
BStBl	=	Bundessteuerblatt	SGB	=	Sozialgesetzbuch
BZSt	=	Bundeszentralamt für Steuern	ZÜ	=	Zwischenstaatliches Übereinkommen



20220628201

1	Name		Anlage WA-ESt
2	Vorname		Diese Anlage ist bei Zusammenveranlagung von Ehegatten / Lebenspartnern gemeinsam auszufüllen.
3	Steuernummer		

Weitere Angaben und Anträge in Fällen mit Auslandsbezug 18

Nur bei zeitweiser unbeschränkter Steuerpflicht im Kalenderjahr 2022:

4	Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Inland	stpfl. Person / Ehemann / Person A	140	vom		bis	
5		Ehefrau / Person B	141				
							stpfl. Person / Ehegatten / Lebenspartner EUR
6	Ausländische Einkünfte, die außerhalb der in den Zeilen 4 und / oder 5 genannten Zeiträume bezogen wurden und nicht der deutschen Einkommensteuer unterlegen haben		122				,-
7	In Zeile 6 enthaltene außerordentliche Einkünfte i. S. d. §§ 34, 34b EStG		177				,-

Bei Beendigung der unbeschränkten Steuerpflicht:

Mir gehörte im Zeitpunkt der Beendigung der unbeschränkten Steuerpflicht (Wegzug) eine Beteiligung i. S. d. § 17 EStG an einer in- oder ausländischen Kapitalgesellschaft / Genossenschaft (bitte den ermittelten fiktiven Veräußerungsgewinn in Zeile 44 der Anlage G eintragen).

8		stpfl. Person / Ehemann / Person A	171		Ehefrau / Person B	172
				1 = Ja 2 = Nein		
9	Im Zeitraum zwischen Beendigung der unbeschränkten Steuerpflicht bis zur Abgabe der Einkommensteuererklärung 2022 lag mein Wohnsitz zumindest zeitweise in einem niedrig besteuerten Gebiet i. S. d. § 2 Abs. 2 AStG.		169			170
				1 = Ja 2 = Nein		

Nur bei Personen ohne Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland, die beantragen, als unbeschränkt steuerpflichtig behandelt zu werden:

Ich beantrage für die Anwendung personen- und familienbezogener Steuervergünstigungen als unbeschränkt steuerpflichtig behandelt zu werden („Bescheinigung EU / EWR“ oder „Bescheinigung außerhalb EU / EWR“ bitte einreichen).

11	Summe der nicht der deutschen Einkommensteuer unterliegenden Einkünfte (ggf. „0“)	124		129	
			stpfl. Person / Ehemann / Person A EUR		Ehefrau / Person B EUR
12	In Zeile 11 enthaltene Kapitalerträge, die der Abgeltungssteuer unterliegen oder – im Fall von ausländischen Kapitalerträgen – unterliegen würden	131		133	
					stpfl. Person / Ehegatten / Lebenspartner EUR
13	In Zeile 11 enthaltene außerordentliche Einkünfte i. S. d. §§ 34, 34b EStG			177	

Nur bei im EU- / EWR-Ausland oder in der Schweiz lebenden Ehegatten / Lebenspartnern:

Ich beantrage als Staatsangehöriger eines EU- / EWR-Staates die Anwendung familienbezogener Steuervergünstigungen. Nachweis ist einzureichen (z. B. „Bescheinigung EU / EWR“). Die nicht der deutschen Besteuerung unterliegenden Einkünfte beider Ehegatten / Lebenspartner sind in Zeile 11 enthalten.

Nur bei Angehörigen des deutschen öffentlichen Dienstes ohne Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland, die im dienstlichen Auftrag außerhalb der EU oder des EWR tätig sind:

Ich beantrage die Anwendung familienbezogener Steuervergünstigungen („Bescheinigung EU / EWR“ bitte einreichen).

Anzurechnende Steuern:

16	Steuerabzugsbeträge nach § 50a EStG (ohne Betrag in Zeile 18)	149		146	
			stpfl. Person / Ehemann / Person A EUR	Ct	Ehefrau / Person B EUR
17	Solidaritätszuschlag zu Zeile 16	148		145	
18	Steuerabzugsbeträge nach § 50a Abs. 7 EStG lt. Rentenbezugsmitteilung	105		107	
19	Solidaritätszuschlag zu Zeile 18	106		108	

Wohnsitz im Ausland im Kalenderjahr 2022 (wenn abweichend von den Zeilen 12 bis 27 des Hauptvordrucks Est 1 A):

stpfl. Person / Ehemann / Person A

20	Anschrift		191	vom		bis	
		Staat					
21	Ehefrau / Person B		193			194	
	Anschrift	Staat		vom		bis	

Länderbezogener Bericht multinationaler Unternehmensgruppen:

stpfl. Person /
Ehemann / Person A

Ehefrau / Person B

31 Ich habe ein inländisches Unternehmen i. S. d. § 138a AO

166 1 = Ja

167 1 = Ja

Mitteilung von grenzüberschreitenden Steuergestaltungen

Ich bin / Wir sind Nutzer einer grenzüberschreitenden Steuergestaltung nach §§ 138d ff. AO, deren steuerlicher Vorteil sich erstmals im Jahr 2022 auswirken soll. Für diese wurden mir / uns folgende Registriernummer und Offenlegungsnummer zugeteilt:

32 Registriernummer 195

33 Offenlegungsnummer 196

34 Ich habe / Wir haben im Jahr 2022 mindestens eine grenzüberschreitende Steuergestaltung verwirklicht, für die mir / uns noch keine Registriernummer und Offenlegungsnummer vorliegt.

197 1 = Ja

– Erläuterungen zur Steuergestaltung nehmen Sie in einer gesonderten Anlage mit der Überschrift „Ergänzende Angaben zur Steuererklärung“ vor und tragen in Zeile 45 des Hauptvordrucks ESt 1 A eine „1“ ein. –



Zeile 4 bis 7

Sie sind ins Ausland verzogen oder Sie sind aus dem Ausland zurückgekehrt und nur während eines Teils des Kalenderjahres unbeschränkt steuerpflichtig?

Bitte geben Sie für das ganze Kalenderjahr nur eine Einkommensteuererklärung zur unbeschränkten Steuerpflicht ab. Erklären Sie in dieser auch die während der beschränkten Steuerpflicht erzielten inländischen Einkünfte.

Tragen Sie bitte die nicht der deutschen Einkommensteuer unterliegenden ausländischen Einkünfte in die Zeile 6 ein. Die Einkünfte müssen Sie nach deutschem Steuerrecht ermitteln. Ihr Finanzamt berücksichtigt diese ausländischen Einkünfte nur bei der Berechnung des Steuersatzes, der auf Ihre steuerpflichtigen Einkünfte angewandt wird (Progressionsvorbehalt).

Zeile 8

Sie sind ins Ausland verzogen, haben im Inland keinen gewöhnlichen Aufenthalt mehr und sind an einer in- oder ausländischen Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft im Sinne des § 17 des Einkommensteuergesetzes beteiligt?

Dann müssen Sie im Jahr des Wegzugs einen fiktiven Veräußerungsgewinn (§ 6 Absatz 1 des Außensteuergesetzes - AStG) ermitteln, sofern Sie innerhalb der letzten fünf Jahre am Kapital der Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar zu mindestens 1 % beteiligt waren. Das gilt unabhängig davon, ob Sie die Beteili-

gung veräußert haben. Tragen Sie bitte in die Zeile 8 den Wert „1“ ein und erklären Sie den ermittelten fiktiven Veräußerungsgewinn in der Zeile 44 der **Anlage G**.

Beachten Sie bitte, dass die in § 6 Absatz 1 AStG aufgeführten Tatbestände wie ein Wegzug ins Ausland oder die Beendigung des gewöhnlichen Aufenthalts im Inland behandelt werden (z. B. Begründung einer Ansässigkeit im Ausland nach einem DBA).

Zeile 10 bis 15

Sie haben im Inland keinen Wohnsitz und keinen gewöhnlichen Aufenthalt und wollen trotzdem als unbeschränkt einkommensteuerpflichtig behandelt werden?

Sie können dies beantragen, wenn eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:

- mindestens 90 % Ihrer Einkünfte unterliegen der deutschen Einkommensteuer oder
- die Einkünfte, die nicht der deutschen Einkommensteuer unterliegen, betragen nicht mehr als

10.347 €	bei Ländern der Ländergruppe 1
7.761 €	bei Ländern der Ländergruppe 2
5.174 €	bei Ländern der Ländergruppe 3
2.587 €	bei Ländern der Ländergruppe 4

Neu!

Die Ländergruppeneinteilung finden Sie in der Anleitung zum Hauptvordruck ESt 1 A.

Einkünfte, die nicht der deutschen Einkommensteuer unterliegen, sind durch eine Bescheinigung der zuständigen Steuerbehörde Ihres Heimatlandes nachzuweisen. Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union (EU) oder der EWR-Staaten Liechtenstein, Norwegen oder Island, die in einem dieser Staaten ansässig sind, verwenden hierzu bitte den Vordruck „Bescheinigung EU / EWR“. Andere Personen verwenden bitte den Vordruck „Bescheinigung außerhalb EU / EWR“ (Zeile 10). Diese Bescheinigungen stehen Ihnen in mehreren Sprachen zur Verfügung und können unter www.formulare-bfinv.de abgerufen werden.

Sie erfüllen die oben genannten Voraussetzungen und werden als unbeschränkt einkommensteuerpflichtig behandelt?

Dann können Sie folgende familienbezogene Steuervergünstigungen in Anspruch nehmen:

- Freibeträge für Kinder,
- Vorsorgeaufwendungen und
- außergewöhnliche Belastungen.

Sie sind Staatsangehörige oder Staatsangehöriger eines EU- / EWR-Staates und erfüllen die oben beschriebenen Einkommensvoraussetzungen?

Dann können Sie folgende Steuervergünstigungen geltend machen:

- Sonderausgabenabzug für Unterhaltsleistungen an die von Ihnen geschiedene oder dauernd getrennt lebende Person. Dies gilt, wenn diese Person den Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in einem EU- / EWR-Staat oder in der Schweiz hat. Die Besteuerung der Unterhaltszahlungen müssen Sie durch eine Bescheinigung der ausländischen Steuerbehörde nach-

weisen. Bitte beachten Sie die Erläuterungen in den Zeilen 38 bis 45 der Anleitung zur Anlage Sonderausgaben.

- auf besonderen Verpflichtungsgründen beruhende Versorgungsleistungen, Ausgleichszahlungen im Rahmen des Versorgungsausgleichs sowie Ausgleichsleistungen zur Vermeidung des Versorgungsausgleichs. Dies gilt, wenn die empfangsberechtigte Person der Leistung oder Zahlung ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in einem EU- / EWR-Staat oder in der Schweiz hat und Sie die Besteuerung bei der empfangsberechtigten Person durch eine Bescheinigung der ausländischen Steuerbehörde nachweisen können.

Außerdem können Sie als Staatsangehörige oder Staatsangehöriger eines EU- / EWR-Staates ehgattenbezogene Vergünstigungen (insbesondere das Ehegatten-Splitting) geltend machen, wenn die mit Ihnen verheiratete Person in einem EU- / EWR-Staat oder in der Schweiz ansässig ist und Sie nicht dauernd getrennt leben.

Sie erhalten diese Vergünstigungen nur dann, wenn

- die gemeinsamen Einkünfte der Ehegatten zu mindestens 90 % der deutschen Einkommensteuer unterliegen oder
- die nicht der deutschen Einkommensteuer unterliegenden Einkünfte nicht mehr als 20.694 € betragen. Bitte beachten Sie eine mögliche Kürzung nach Ländergruppen. Außerdem ist bei Anwendung des Doppelbesteuerungsabkommens Niederlande das Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 24. Januar 2017, Bundessteuerblatt I Seite 147, Textziffer 3 zu beachten.

Sind Sie Staatsangehörige oder Staatsangehöriger eines EU- / EWR-Staates und haben Sie Ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland?

Dann können Sie folgende Steuervergünstigungen geltend machen:

- ehgattenbezogene Vergünstigungen (insbesondere das Ehegatten-Splitting), wenn die mit Ihnen verheiratete Person in einem EU- / EWR-Staat oder in der Schweiz ansässig ist;
- Sonderausgabenabzug für Unterhaltsleistungen an die von Ihnen geschiedene oder dauernd getrennt lebende Person, wenn diese den Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in einem EU- / EWR-Staat oder in der Schweiz hat. Sie müssen die Besteuerung der Unterhaltszahlungen durch eine Bescheinigung der ausländischen Steuerbehörde nachweisen. Bitte beachten Sie die Erläuterungen zu den Zeilen 38 bis 45 in der Anleitung zur Anlage Sonderausgaben;

- auf besonderen Verpflichtungsgründen beruhende Versorgungsleistungen, Ausgleichszahlungen im Rahmen des Versorgungsausgleichs sowie Ausgleichsleistungen zur Vermeidung des Versorgungsausgleichs. Dies gilt, wenn die empfangsberechtigte Person der Leistung oder Zahlung ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in einem EU- / EWR-Staat oder in der Schweiz hat. Sie müssen die Besteuerung bei der empfangsberechtigten Person durch eine Bescheinigung der ausländischen Steuerbehörde nachweisen.

In diesem Fall kreuzen Sie bitte das Auswahlfeld in Zeile 14 an. Gehören Sie zum in Zeile 15 genannte Personenkreis, so beantragen Sie durch Ankreuzen in Zeile 15 die o. g. Steuerergünstigungen.

Die Einkünfte, die nicht der deutschen Einkommensteuer unterliegen, werden dem Progressionsvorbehalt unterworfen. Sie müssen die Einkünfte dafür nach deutschem Steuerrecht ermitteln. Tragen Sie bitte diese Einkünfte in Zeile 11 ein. Die hier gemachten Ausführungen gelten genauso für Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner.

Zeile 31

- Hier müssen nur Unternehmen Eintragungen vornehmen,
- die einen Konzernabschluss aufstellen oder nach anderen Regelungen als den Steuergesetzen aufzustellen haben;
 - bei denen der Konzernabschluss mindestens ein Unternehmen mit Sitz und Geschäftsleitung im Ausland oder eine ausländische Betriebsstätte umfasst und

- bei denen die im Konzernabschluss ausgewiesenen, konsolidierten Umsatzerlöse im vorangegangenen Wirtschaftsjahr mindestens 750.000.000 € betragen.



20220312201

1	Name	<input type="text"/>	Anlage R Jeder Ehegatte / Lebenspartner mit Renten und Leistungen hat eine eigene Anlage R abzugeben.
2	Vorname	<input type="text"/>	
3	Steuernummer	<input type="text"/>	
		lfd. Nr. der Anlage	<input type="text"/>
			<input type="checkbox"/> stpfl. Person / Ehemann / Person A <input type="checkbox"/> Ehefrau / Person B

Daten für die mit **e** gekennzeichneten Zeilen liegen im Regelfall vor und müssen nicht eingetragen werden.
- Bitte Infoblatt eDaten / Anleitung beachten -

Renten und andere Leistungen aus dem Inland

- Ohne Leistungen aus Altersvorsorgeverträgen und aus der betrieblichen Altersversorgung -

71

Leibrenten / Leistungen aus gesetzlichen Rentenversicherungen, landwirtschaftlicher Alterskasse, berufsständischen Versorgungseinrichtungen, eigenen zertifizierten Basisrentenverträgen

		1. Rente EUR	2. Rente EUR
4	Rentenbetrag (einschließlich Einmalzahlung und Leistungen)	101 <input type="text"/> ,-	151 <input type="text"/> ,- e
5	Rentanpassungsbetrag (in Zeile 4 enthalten)	102 <input type="text"/> ,-	152 <input type="text"/> ,- e
6	Beginn der Rente	103 <input type="text"/>	153 <input type="text"/> e
Vorhergehende Rente:			
7	Beginn der Rente	105 <input type="text"/>	155 <input type="text"/> e
8	Ende der Rente	106 <input type="text"/>	156 <input type="text"/> e
9	Nachzahlungen für mehrere vorangegangene Jahre / Kapitalauszahlung (in Zeile 4 enthalten)	111 <input type="text"/> ,-	161 <input type="text"/> ,- e
Öffnungsklausel:			
10	Prozentsatz (lt. Bescheinigung Ihres Versorgungsträgers)	112 <input type="text"/> %	162 <input type="text"/> %
11	die Rente erlischt / wird umgewandelt spätestens am	113 <input type="text"/>	163 <input type="text"/>
12	bei Einmalzahlung: Betrag	114 <input type="text"/> ,-	164 <input type="text"/> ,-

Leibrenten aus privaten Rentenversicherungen (auf Lebenszeit / mit zeitlich befristeter Laufzeit)

(ohne Renten lt. Zeile 4 bis 12)

		1. Rente EUR	2. Rente EUR
13	Rentenbetrag	131 <input type="text"/> ,-	181 <input type="text"/> ,- e
14	Beginn der Rente	132 <input type="text"/>	182 <input type="text"/> e
15	Geburtsdatum einer anderen Person, von deren Lebenszeit die Laufzeit der Rente (auch) abhängt; bei Garantiezeitrenten das Geburtsdatum der verstorbenen versicherten Person	136 <input type="text"/>	186 <input type="text"/>
16	Die Rente erlischt mit dem Tod von	<input type="text"/>	<input type="text"/>
17	Die Rente erlischt / wird umgewandelt spätestens am	133 <input type="text"/>	183 <input type="text"/> e
18	Nachzahlungen für mehrere vorangegangene Jahre (in Zeile 13 enthalten)	134 <input type="text"/> ,-	184 <input type="text"/> ,- e

034028_22 - 20221201_aef5_V1

Leibrenten aus sonstigen Verpflichtungsgründen (z. B. Renten aus Veräußerungsgeschäften)

(ohne Renten lt. Zeile 4 bis 18)

	1. Rente		2. Rente	
		EUR		EUR
31 Rentenbetrag	141	<input type="text"/> ,-	191	<input type="text"/> ,-
32 Beginn der Rente	142	<input type="text"/>	192	<input type="text"/>
33 Geburtsdatum einer anderen Person, von deren Lebenszeit die Laufzeit der Rente (auch) abhängt; bei Garantiezeitrenten das Geburtsdatum der verstorbenen versicherten Person	146	<input type="text"/>	196	<input type="text"/>
34 Die Rente erlischt mit dem Tod von		<input type="text"/>		<input type="text"/>
35 Die Rente erlischt / wird umgewandelt spätestens am	143	<input type="text"/>	193	<input type="text"/>
36 Nachzahlungen für mehrere vorangegangene Jahre (in Zeile 31 enthalten)	144	<input type="text"/> ,-	194	<input type="text"/> ,-

Werbungskosten Die Eintragungen in den Zeilen 37 und 38 sind nur in der ersten Anlage R vorzunehmen.

37	- zu den Zeilen 4, 13 und 31 – ohne Werbungskosten lt. Zeile 38 – (Art der Aufwendungen)	800	<input type="text"/> EUR ,-
38	- zu den Zeilen 9, 18 und 36 (Art der Aufwendungen)	801	<input type="text"/> ,-

Steuerstundungsmodelle

Einkünfte aus Gesellschaften / Gemeinschaften / ähnlichen Modellen i. S. d. § 15b EStG (lt. gesonderter Aufstellung)

39	<input type="text"/>	<input type="text"/> EUR ,-
----	----------------------	-----------------------------



2022031202

Allgemeines



Grundsätzlich müssen Sie Ihre Renten versteuern. Einige Renten werden nicht besteuert. Diese müssen Sie nicht in Ihrer Steuererklärung angeben. Dazu gehören z. B.

- Renten aus der gesetzlichen Unfallversicherung (z. B. Berufsgenossenschaftsrenten),
- Kriegs- und Schwerbeschädigtenrenten,
- Geldrenten, die unmittelbar zur Wiedergutmachung erlittenen nationalsozialistischen oder DDR-Unrechts geleistet werden,
- Schadensersatzrenten zum Ausgleich vermehrter Bedürfnisse,
- Schadensersatzrenten für entgangenen Unterhalt,
- Schadensersatzrenten für entgangene Dienste sowie
- Schmerzensgeldrenten.

Für die der Einkommensteuer unterliegenden Renten verwenden Sie bitte die folgenden Anlagen:

Anlage R für

- inländische Leibrenten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen, der landwirtschaftlichen Alterskasse, den berufsständischen Versorgungseinrichtungen (Zeile 4 bis 12),
- Renten aus eigenen zertifizierten Basisrentenverträgen (sogenannte „Rürup-Rente“; Zeile 4 bis 12) oder
- sonstige inländische – insbesondere private – Leibrenten (Zeile 13 bis 36).

Anlage R-AV / bAV für Leistungen

- aus zertifizierten Altersvorsorgeverträgen (sogenannte „Rieser-Rente“) oder

- aus der inländischen betrieblichen Altersversorgung, auch soweit es sich um Leibrenten aus dem umlagefinanzierten Teil von Zusatzversorgungskassen handelt, wie z. B. der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL).

Anlage R-AUS für Renten und andere Leistungen

- aus ausländischen Versicherungen,
- aus ausländischen Rentenverträgen oder
- aus ausländischen betrieblichen Versorgungseinrichtungen. Pensionen (z. B. Werkspensionen), für die Sie eine Lohnsteuerbescheinigung erhalten haben, tragen Sie bitte in der **Anlage N** ein.

Bei Eintragungen zu mehr als zwei Renten geben Sie weitere Anlagen R ab.

Daten für die mit gekennzeichneten Zeilen werden von den mitteilungsrechtlichen Stellen (z. B. Rentenversicherungsträger) elektronisch an Ihr Finanzamt übermittelt.

Sie müssen diese Daten nicht mehr in die mit gekennzeichneten Zeilen / Bereiche der Anlage R eintragen. Möchten Sie von diesen Daten abweichen, sind die Eintragungen weiterhin vorzunehmen.

Die Abgabe der Anlage R entfällt, wenn:

- die Daten elektronisch übermittelt wurden und
- in den Zeilen 10 bis 12 keine Eintragungen zur Öffnungsklausel vorgenommen werden müssen und
- die Werbungskosten den Pauschbetrag von 102 € nicht übersteigen.

Zeile 4 bis 12

Zeile 4 bis 9

Leibrenten und andere Leistungen aus den gesetzlichen Rentenversicherungen, der landwirtschaftlichen Alterskasse und den berufsständischen Versorgungseinrichtungen werden durch Ihr Finanzamt nur mit einem bestimmten Anteil (Besteuerungsanteil) besteuert. Der Besteuerungsanteil richtet sich nach dem Jahr des Rentenbeginns.

Wenn Sie Leibrenten und / oder Leistungen aus ausländischen (Renten-)Versicherungen oder Rentenverträgen erhalten haben, tragen Sie diese bitte in der **Anlage R-AUS** ein.

Die entsprechenden Daten werden von den **inländischen Versicherungsträgern elektronisch** an Ihr Finanzamt **übermittelt**. Sie müssen diese Daten **nicht mehr** in die mit gekennzeichneten Zeilen / Bereiche der Anlage R eintragen. Möchten Sie von diesen Daten abweichen, sind die Eintragungen weiterhin vorzunehmen.

Falls Sie eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung erhalten haben, können Sie von der Rentenversicherung eine **„Information über die Meldung an die Finanzverwaltung“** über Ihre bezogenen Renteneinkünfte anfordern. Damit können Sie überprüfen, ob die von der Rentenversicherung elektronisch an das Finanzamt übermittelten Daten richtig sind. Diese Mitteilung wird Ihnen dann in den Folgejahren automatisch von der Rentenversicherung zugesendet, ohne dass Sie diese noch einmal anfordern müssen.

Bei Beginn der Rente im Jahr 2022 beträgt der Besteuerungsanteil 82 %. Sie müssen keine Angaben zur Höhe des Besteuerungsanteils machen. Der steuerfreie Teil der Rente wird in dem Jahr ermittelt, das dem Jahr des Rentenbeginns folgt. Er gilt grundsätzlich für die gesamte Laufzeit des Rentenbezugs. Im Rahmen der Rentenbesteuerung der darauffolgenden Jahre wird der steuerfreie Teil der Rente vom Jahresbetrag der Brutto-Rente abgezogen. Rentenerhöhungen, die auf einer re-

gelmäßigen Rentenanpassung beruhen, werden in voller Höhe besteuert.

Das Gleiche gilt für Leistungen aus zertifizierten Basisrentenverträgen (sogenannte Rürup-Renten). Beachten Sie hierzu bitte die Erläuterungen zu den Zeilen 4 bis 10 in der Anleitung zur Anlage Vorsorgeaufwand.

Zu den Leibrenten gehören insbesondere

- Altersrenten,
- Erwerbsminderungsrenten,
- Erwerbsunfähigkeitsrenten,
- Berufsunfähigkeitsrenten,
- Hinterbliebenenrenten (Witwen- und Witwerrenten),
- Waisenrenten und
- Erziehungsrenten.

Geben Sie bitte auch einmalige Leistungen an, die Ihnen z. B. als Sterbegeld oder als Abfindung von Kleinbetragsrenten ausgezahlt wurden.

Wenn Sie als Verfolgte oder Verfolgter nationalsozialistischer Gewaltherrschaft im Sinne des § 1 Bundesentschädigungsgesetz (BEG) anerkannt wurden und bei der Berechnung Ihrer Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung rentenrechtliche Zeiten aufgrund der Verfolgung berücksichtigt wurden, teilen Sie das bitte dem Finanzamt formlos mit. Solche Zeiten können z. B. nach dem Gesetz zur Zahlbarmachung von Renten aus Beschäftigungen in einem Ghetto (ZRBG), dem Gesetz zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in der Sozialversicherung (WGSVG) oder nach dem Fremdrengengesetz (FRG) berücksichtigt worden sein. Dies gilt auch für Witwen- und Witwerrenten, wenn die verstorbene Person als Verfolgte oder Verfolgter im Sinne des § 1 BEG anerkannt war und die Rentenleistung entsprechende rentenrechtliche Zeiten enthält. Ihr Finanzamt prüft dann, ob diese Rente steuerfrei ist.

Neu!

Zeile 10 bis 12 Öffnungsklausel

Wenn Sie bis zum 31. Dezember 2004 für mindestens zehn Jahre höhere Beiträge als den Höchstbeitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung geleistet haben, können Sie beantragen, dass Teile der Leibrenten oder anderer Leistungen mit dem Ertragsanteil besteuert werden (sogenannte Öffnungsklausel). Bitte beachten Sie hierzu die Erläuterungen zu den Zeilen 13 bis 36. Einmalige Leistungen unterliegen nicht der Besteuerung, soweit Ihr Finanzamt auf diese die Öffnungsklausel anwendet.

Die Öffnungsklausel kommt nur dann zur Anwendung, wenn Sie bei erstmaliger Beantragung nachweisen, dass die Voraussetzungen für die Öffnungsklausel vorliegen. Der inländische Versorgungsträger erstellt für Sie hierfür auf Antrag eine entsprechende Bescheinigung.

Den bescheinigten Prozentsatz tragen Sie bitte in die Zeile 10 ein.

Zeile 13 bis 36

Inländische Leibrenten, die nicht in den Zeilen 4 bis 9 und nicht in der **Anlage R-AV / bAV** einzutragen sind, werden mit dem Ertragsanteil besteuert. Bitte tragen Sie in den Zeilen 13 bis 36 insbesondere lebenslange Renten aus privaten Rentenversicherungen sowie bestimmte zeitlich befristete Renten (z. B. Hinterbliebenenrenten, Berufsunfähigkeitsrenten und Erwerbsunfähigkeitsrenten) ein. Die Höhe des steuerpflichtigen Ertragsanteils richtet sich nach dem Lebensalter der rentenberechtigten Person zu Beginn des Rentenbezugs.

Der so ermittelte Ertragsanteil beträgt z. B. bei Beginn der Rente

nach vollendetem	%	nach vollendetem	%
60. Lebensjahr	22	63. Lebensjahr	20
61. Lebensjahr	22	64. Lebensjahr	19
62. Lebensjahr	21	65. Lebensjahr	18

Sie müssen den Ertragsanteil nicht eintragen. Dieser wird anhand Ihrer Eintragungen zu Ihrer Rente automatisch berücksichtigt.

Sind diese Renten auf eine bestimmte Laufzeit beschränkt, richtet sich der Ertragsanteil nicht nach dem Lebensalter des Berechtigten bei Beginn des Rentenbezugs, sondern nach der

voraussichtlichen Laufzeit. Bei einer Laufzeit von beispielsweise zehn Jahren beträgt der Ertragsanteil 12 % der Rentenbezüge.

Zeile 13 bis 18



Zeile 13, 14, 17 und 18

Die entsprechenden Daten werden von den **inländischen privaten Rentenversicherungen elektronisch** an Ihr Finanzamt **übermittelt**. Sie müssen diese Daten **nicht mehr** in die mit gekennzeichneten Zeilen / Bereiche der Anlage R

eintragen. Möchten Sie von diesen Daten abweichen, sind die Eintragungen weiterhin vorzunehmen.

Zeile 15 und 33 Zeitrenten

Bei privaten Leibrenten, deren Dauer von der Lebenszeit einer anderen Person als der rentenberechtigten Person oder von der Lebenszeit mehrerer Personen abhängt (§ 55 Abs. 1 Nr. 2 und 3 Einkommensteuer-Durchführungsverordnung), tra-

gen Sie bitte in die Zeile 15 oder 33 das für die Ermittlung des Ertragsanteils maßgebliche Geburtsdatum dieser Person ein. Bei Garantzeitrenten ist das Geburtsdatum der verstorbenen versicherten Person einzutragen.

Zeile 31 bis 36

Leibrenten aus sonstigen Verpflichtungsgründen (z. B. Renten aus Veräußerungsgeschäften) werden nicht elektronisch übermittelt. Sie müssen diese immer angeben.

Tragen Sie bitte in die Zeile 31 den **Jahresbetrag der Brutto-Rente** ein. Je nach Art der Rente ist der Jahresbetrag der Brutto-Rente nicht mit dem ausgezahlten Betrag identisch. Bitte geben Sie auch Rentennachzahlungen an.

In die Zeile 32 tragen Sie bitte den Beginn der Rente ein. Das ist der Zeitpunkt, ab dem Ihnen die Rente (gegebenenfalls nach rückwirkender Zubilligung) tatsächlich bewilligt worden ist.

Die Zeilen 34 und 35 müssen Sie nur ausfüllen, wenn Ihre Leibrente zeitlich befristet ist.

Tragen Sie bitte in die Zeile 36 die in Zeile 31 enthaltenen **Nachzahlungen für mehrere vorangegangene Jahre** ein.

Dabei müssen Sie die Nachzahlungen für das laufende Kalenderjahr 2022 nicht eintragen. **Nachzahlungen**, die **nur ein Kalenderjahr betreffen**, müssen Sie hier ebenfalls nicht eintragen. Anhand Ihrer Eintragung in die Zeile 36 prüft Ihr Finanzamt, ob für diese Nachzahlungen eine ermäßigte Besteuerung in Betracht kommt.

Zeile 37 und 38 Werbungskosten

Wenn Ihre Werbungskosten bei allen Renten und Leistungen der **Anlagen R, R-AUS und R-AV / bAV** den Pauschbetrag in Höhe von 102 € nicht übersteigen, müssen Sie in den Zeilen 37

und 38 nichts eintragen. Dieser Pauschbetrag wird dann automatisch berücksichtigt. Haben Sie höhere Werbungskosten, tragen Sie diese bitte in den Zeilen 37 und 38 ein.

Zeile 39 Steuerstundungsmodelle

Tragen Sie Einkünfte aus Gesellschaften, Gemeinschaften oder ähnlichen Modellen i. S. d. § 15b des Einkommensteuergesetzes (Steuerstundungsmodelle) bitte ausschließlich hier ein. Die Einnahmen und Werbungskosten dürfen nicht in den

vorangegangenen Zeilen enthalten sein. Weitere Angaben zur Bezeichnung der Steuerstundungsmodelle, der Höhe der Einnahmen und der Werbungskosten machen Sie bitte in einer gesonderten Aufstellung.



202200394201

Name

Vorname

Steuernummer lfd. Nr. der Anlage

stöfl. Person / Ehemann / Person A

Ehefrau / Person B

Anlage R-AV / bAV
Jeder Ehegatte / Lebenspartner mit Leistungen hat eine eigene Anlage R-AV / bAV abzugeben.

Leistungen aus zertifizierten Altersvorsorgeverträgen und aus der inländischen betrieblichen Altersversorgung

Daten für die mit © gekennzeichneten Zeilen liegen im Regelfall vor und müssen nicht eingetragen werden.
 - Bitte Infoblatt eDaten / Anleitung beachten -

7

Leistungen		1. Rente		2. Rente	
		EUR		EUR	
4	Leistungen aus einem Altersvorsorgevertrag, einem Pensionsfonds, einer Pensionskasse oder aus einer Direktversicherung lt. Nummer 1 der Leistungsmitteilung	500	<input type="text"/>	550	<input type="text"/>
5	Leistungen aus einem Pensionsfonds lt. Nummer 2 der Leistungsmitteilung	501	<input type="text"/>	551	<input type="text"/>
6	Bemessungsgrundlage für den Versorgungsfreibetrag	502	<input type="text"/>	552	<input type="text"/>
7	Maßgebendes Kalenderjahr des Versorgungsbegins	524	<input type="text"/>	574	<input type="text"/>
8	Bei unterjähriger Zahlung: Erster und letzter Monat, für den Versorgungsbezüge gezahlt wurden	522	<input type="text"/> Monat — 523 <input type="text"/> Monat	572	<input type="text"/> Monat — 573 <input type="text"/> Monat
9	Leistungen zur Abfindung einer Kleinbetragsrente lt. Nummer 3 der Leistungsmitteilung	525	<input type="text"/>	575	<input type="text"/>
10	Leistungen aus einer betrieblichen Altersversorgung lt. Nummer 4 der Leistungsmitteilung	505	<input type="text"/>	555	<input type="text"/>
11	In Zeile 10 enthaltener Rentenanpassungsbetrag	526	<input type="text"/>	576	<input type="text"/>
12	Beginn der Leistung	506	<input type="text"/>	556	<input type="text"/>
13	Beginn der vorhergehenden Leistung	518	<input type="text"/>	568	<input type="text"/>
14	Ende der vorhergehenden Leistung	519	<input type="text"/>	569	<input type="text"/>
15	Leibrente aus einem Altersvorsorgevertrag oder aus einer betrieblichen Altersversorgung lt. Nummer 5 oder Leistungen wegen schädlicher Verwendung lt. Nummer 9a der Leistungsmitteilung	507	<input type="text"/>	557	<input type="text"/>
16	Beginn der Rente	508	<input type="text"/>	558	<input type="text"/>
17	Geburtsdatum einer anderen Person, von deren Lebenszeit die Laufzeit der Rente (auch) abhängt; bei Garantzeitrenten das Geburtsdatum der verstorbenen versicherten Person	530	<input type="text"/>	580	<input type="text"/>
18	Abgekürzte Leibrente aus einem Altersvorsorgevertrag oder aus einer betrieblichen Altersversorgung lt. Nummer 6 oder Leistungen wegen schädlicher Verwendung lt. Nummer 9b der Leistungsmitteilung	509	<input type="text"/>	559	<input type="text"/>
19	Beginn der Rente	510	<input type="text"/>	560	<input type="text"/>
20	Die Rente erlischt / wird umgewandelt spätestens am	511	<input type="text"/>	561	<input type="text"/>
21	Andere Leistungen lt. den Nummern 7, 8 und 10 oder Leistungen wegen schädlicher Verwendung lt. den Nummern 9c und 9d der Leistungsmitteilung oder der Auflösungsbetrag bei Aufgabe der Selbstnutzung oder der Reinvestitionsabsicht vor dem Beginn der Auszahlungsphase oder der Verminderungsbetrag lt. Bescheid der Zentralen Zulagenstelle für Altersvermögen	512	<input type="text"/>	562	<input type="text"/>
22	Auflösungsbetrag bei Wahl der Einmalbesteuerung des Wohnförderkontos lt. Bescheid der Zentralen Zulagenstelle für Altersvermögen	535	<input type="text"/>	585	<input type="text"/>
23	Auflösungsbetrag bei Aufgabe der Selbstnutzung oder der Reinvestitionsabsicht nach dem Beginn der Auszahlungsphase lt. Bescheid der Zentralen Zulagenstelle für Altersvermögen	536	<input type="text"/>	586	<input type="text"/>
24	Beginn der Auszahlungsphase	537	<input type="text"/>	587	<input type="text"/>
25	Zeitpunkt der Aufgabe der Selbstnutzung oder Reinvestitionsabsicht	538	<input type="text"/>	588	<input type="text"/>
26	Nachzahlungen für mehrere vorangegangene Jahre (lt. Nummer 11 der Leistungsmitteilung)	516	<input type="text"/>	566	<input type="text"/>

035012_22 - 20221201_aef5_V1

Werbungskosten

Die Eintragungen in den Zeilen 31 bis 37 sind nur in der ersten Anlage R-AV / bAV vorzunehmen.

31	– zu den Zeilen 4 und 21 (Art der Aufwendungen)	802		„-
32	– zu Zeile 5 (Art der Aufwendungen)	803		„-
33	– zu den Zeilen 10, 15 und 18 (Art der Aufwendungen)	806		„-
34	– zu Zeile 22 (Art der Aufwendungen)	808		„-
35	– zu Zeile 23 (Art der Aufwendungen)	809		„-
36	– zu Zeile 9 sowie zu Nachzahlungen (Zeile 26), die in den Einnahmen der Zeile 4 enthalten sind (Art der Aufwendungen)	805		„-
37	– zu Nachzahlungen (Zeile 26), die in den Einnahmen der Zeilen 5, 10, 15 und 18 enthalten sind (Art der Aufwendungen)	811		„-



Allgemeines

Grundsätzlich müssen Sie Ihre Renten versteuern. Einige Renten werden nicht besteuert. Diese müssen Sie nicht in Ihrer Steuererklärung angeben. Dazu gehören z. B.

- Renten aus der gesetzlichen Unfallversicherung (z. B. Berufsgenossenschaftsrenten),
- Kriegs- und Schwerbeschädigtenrenten,
- Geldrenten, die unmittelbar zur Wiedergutmachung erlittenen nationalsozialistischen oder DDR-Unrechts geleistet werden,
- Schadensersatzrenten zum Ausgleich vermehrter Bedürfnisse,
- Schadensersatzrenten für entgangenen Unterhalt,
- Schadensersatzrenten für entgangene Dienste sowie
- Schmerzensgeldrenten.



Neu!

Für die der Einkommensteuer unterliegenden Renten verwenden Sie bitte die folgenden Anlagen:

Anlage R für

- inländische Leibrenten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen, der landwirtschaftlichen Alterskasse, den berufsständischen Versorgungseinrichtungen,
- Renten aus eigenen zertifizierten Basisrentenverträgen (sogenannte „Rürup-Rente“) oder
- sonstige inländische – insbesondere private – Leibrenten.

Anlage R-AV / bAV für Leistungen

- aus zertifizierten Altersvorsorgeverträgen (sogenannte „Riester-Rente“) oder
- aus der inländischen betrieblichen Altersversorgung, auch so-

weit es sich um Leibrenten aus dem umlagefinanzierten Teil von Zusatzversorgungskassen handelt, wie z. B. der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL).

Anlage R-AUS für Renten und andere Leistungen

- aus ausländischen Versicherungen,
- aus ausländischen Rentenverträgen oder
- aus ausländischen betrieblichen Versorgungseinrichtungen. Pensionen (z. B. Werkspensionen), für die Sie eine Lohnsteuerbescheinigung erhalten haben, tragen Sie bitte in der **Anlage N** ein.

Bei Eintragungen zu mehr als zwei Renten geben Sie weitere Anlagen R-AV / bAV ab.

Daten für die mit  gekennzeichneten Zeilen werden von den mitteilungsspflichtigen Stellen (z. B. Rentenversicherungsträger) elektronisch an Ihr Finanzamt übermittelt.

Sie müssen diese Daten nicht mehr in die mit  gekennzeichneten Zeilen / Bereiche der Anlage R-AV / bAV eintragen. Möchten Sie von diesen Daten abweichen, sind die Eintragungen weiterhin vorzunehmen.

Die Abgabe der Anlage R-AV / bAV entfällt, wenn:

- die Daten elektronisch übermittelt wurden und
- die Werbungskosten den Pauschbetrag von 102 € oder 1.200 € bei Einnahmen aus einem Pensionsfonds nicht übersteigen.

Zeile 4 bis 26



Zeile 4, 5, 9 bis 16, 18 bis 23, 25 und 26

Die entsprechenden Daten werden vom **Anbieter elektronisch** an Ihr Finanzamt **übermittelt**. Sie müssen diese Daten **nicht mehr** in die mit  gekennzeichneten Zeilen / Bereiche der Anlage R-AV / bAV **eintragen**. Möchten Sie von diesen Daten abweichen, sind die Eintragungen weiterhin vorzunehmen.

Über Ihre Leistungen

- aus einem zertifizierten Altersvorsorgevertrag / einer sogenannten „Riester-Rente“ (z. B. Rentenversicherung, Investmentfonds- oder Banksparrplan) und / oder
- aus einer inländischen betrieblichen Altersversorgung (Pensionsfonds, Pensionskasse [auch VBL] oder Direktversicherung)

stellt Ihnen Ihr Anbieter in der Regel eine Leistungsmitteilung aus („Mitteilung über steuerpflichtige Leistungen aus einem Altersvorsorgevertrag oder aus einer betrieblichen Altersversorgung [§ 22 Nummer 5 Satz 7 des Einkommensteuergesetzes]“). Diese Leistungsmitteilung erhalten Sie sowohl zu Beginn der Leistung, als auch bei Änderung der Leistungshöhe. Weitere Angaben im Zusammenhang mit dem Wohnförderkonto finden Sie in dem Bescheid der Zentralen Zulagenstelle für Altersvermögen.

Zeile 17 Zeitrenten

Bei privaten Leibrenten, deren Dauer von der Lebenszeit einer anderen Person als der rentenberechtigten Person oder von der Lebenszeit mehrerer Personen abhängt (§ 55 Abs. 1 Nr. 2 und 3 Einkommensteuer-Durchführungsverordnung),

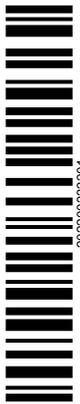
tragen Sie bitte in die Zeile 17 das für die Ermittlung des Ertragsanteils maßgebliche Geburtsdatum dieser Person ein. Bei Garantiezeitrenten ist das Geburtsdatum der verstorbenen versicherten Person einzutragen.

Zeile 31 bis 37 Werbungskosten

Neu!

Wenn Ihre Werbungskosten bei allen Renten und Leistungen der **Anlagen R, R-AUS und R-AV / bAV** den Pauschbetrag in Höhe von 102 € nicht übersteigen, berücksichtigt Ihr Finanzamt insgesamt den Pauschbetrag. Haben Sie höhere Werbungskosten, so werden diese von Ihrem Finanzamt berücksichtigt.

Bei Leistungen aus einem Pensionsfonds laut Zeile 5 wird ein Pauschbetrag in Höhe von 1.200 € berücksichtigt, wenn die Voraussetzungen für die Gewährung eines Versorgungsfreibetrags nicht vorliegen.



20220333201

Name

Vorname

3 Steuernummer lfd. Nr. der Anlage

Anlage R-AUS
 Jeder Ehegatte / Lebenspartner mit Renten und Leistungen hat eine eigene Anlage R-AUS abzugeben.

stöfl. Person / Ehemann / Person A
 Ehefrau / Person B

Renten und andere Leistungen aus ausländischen Versicherungen / ausländischen Rentenverträgen / ausländischen betrieblichen Versorgungseinrichtungen

7

Ausländische Leibrenten und Leistungen, die mit Leistungen eines inländischen Versorgungsträgers (gesetzliche Rentenversicherungen, landwirtschaftliche Alterskasse und berufsständische Versorgungseinrichtungen) vergleichbar sind

	1. Rente	2. Rente
4 Staat des Leistungsbezugs	<input type="text"/>	<input type="text"/>
	EUR	EUR
5 Rentenbetrag (einschließlich Einmalzahlung und Leistungen)	351 <input type="text"/> , -	401 <input type="text"/> , -
6 Rentenanpassungsbetrag (in Zeile 5 enthalten)	352 <input type="text"/> , -	402 <input type="text"/> , -
7 Beginn der Rente	353 <input type="text"/>	403 <input type="text"/>
Vorhergehende Rente:		
8 Beginn der Rente	355 <input type="text"/>	405 <input type="text"/>
9 Ende der Rente	356 <input type="text"/>	406 <input type="text"/>
10 Nachzahlungen für mehrere vorangegangene Jahre / Kapitalauszahlung (in Zeile 5 enthalten)	361 <input type="text"/> , -	411 <input type="text"/> , -

Öffnungsklausel:

11 Prozentsatz (lt. Bescheinigung Ihres ausländischen Versorgungsträgers / lt. gesonderter Ermittlung)	362 <input type="text"/> %	412 <input type="text"/> %
12 die Rente erlischt / wird umgewandelt spätestens am	363 <input type="text"/>	413 <input type="text"/>
13 bei Einmalzahlung: Betrag	364 <input type="text"/> , -	414 <input type="text"/> , -

Leibrenten aus privaten Rentenversicherungen (auf Lebenszeit / mit zeitlich befristeter Laufzeit), sonstigen Verpflichtungsgründen (z. B. Renten aus Veräußerungsgeschäften)

(ohne Renten lt. Zeile 4 bis 13)

	1. Rente	2. Rente
14 Staat des Leistungsbezugs	<input type="text"/>	<input type="text"/>
	EUR	EUR
15 Rentenbetrag	381 <input type="text"/> , -	431 <input type="text"/> , -
16 Beginn der Rente	382 <input type="text"/>	432 <input type="text"/>
17 Geburtsdatum einer anderen Person, von deren Lebenszeit die Laufzeit der Rente (auch) abhängt; bei Garantiezeitrenten das Geburtsdatum der verstorbenen versicherten Person	386 <input type="text"/>	436 <input type="text"/>
18 Die Rente erlischt mit dem Tod von	<input type="text"/>	<input type="text"/>
19 Die Rente erlischt / wird umgewandelt spätestens am	383 <input type="text"/>	433 <input type="text"/>
20 Nachzahlungen für mehrere vorangegangene Jahre (in Zeile 15 enthalten)	384 <input type="text"/> , -	434 <input type="text"/> , -

Leistungen aus ausländischen betrieblichen Altersversorgungseinrichtungen, die mit inländischen betrieblichen Altersversorgungseinrichtungen vergleichbar sind

		1. Rente	2. Rente
31	Staat des Leistungsbezugs		
		EUR	EUR
32	Leistungen aus einer ausländischen betrieblichen Altersversorgungseinrichtung, soweit diese auf im Inland geförderten Beiträgen beruhen	721	741
		, -	, -
33	Lebenslange Leibrente aus einer ausländischen betrieblichen Altersversorgungseinrichtung, soweit diese auf im Inland nicht geförderten Beiträgen beruht	722	742
		, -	, -
34	Beginn der Rente	723	743
35	Geburtsdatum einer anderen Person, von deren Lebenszeit die Laufzeit der Rente (auch) abhängt; bei Garantiezeitrenten das Geburtsdatum der verstorbenen versicherten Person	724	744
36	Abgekürzte Leibrente aus einer ausländischen betrieblichen Altersversorgungseinrichtung, soweit diese auf im Inland nicht geförderten Beiträgen beruht	725	745
		, -	, -
37	Beginn der Rente	726	746
38	Die Rente erlischt / wird umgewandelt spätestens am	727	747
39	Einmalleistungen aus einer ausländischen betrieblichen Altersversorgungseinrichtung, soweit diese auf im Inland nicht geförderten Beiträgen beruhen	728	748
		, -	, -
40	Datum des Vertragsabschlusses	729	749
41	Nachzahlungen für mehrere vorangegangene Jahre (in den Zeilen 32, 33 und / oder 36 enthalten)	792	793
		, -	, -

Werbungskosten Die Eintragungen in den Zeilen 42 bis 46 sind nur in der ersten Anlage R-AUS vorzunehmen.

			EUR
42	- zu den Zeilen 5 und 15 - ohne Werbungskosten lt. Zeile 43 - (Art der Aufwendungen)	812	, -
43	- zu den Zeilen 10, 20 und zu Nachzahlungen (Zeile 41), die in den Einnahmen der Zeilen 33 und 36 enthalten sind (Art der Aufwendungen)	813	, -
44	- zu den Zeilen 32 und 39 (Art der Aufwendungen)	814	, -
45	- zu den Zeilen 33 und 36 (Art der Aufwendungen)	815	, -
46	- zu Nachzahlungen (Zeile 41), die in den Einnahmen der Zeile 32 enthalten sind (Art der Aufwendungen)	816	, -

Steuerstundungsmodelle

	Einkünfte aus Gesellschaften / Gemeinschaften / ähnlichen Modellen i. S. d. § 15b EStG (lt. gesonderter Aufstellung)	EUR
47		, -



202200333202

Allgemeines

Grundsätzlich müssen Sie Ihre Renten versteuern. Einige Renten werden nicht besteuert. Diese müssen Sie nicht in Ihrer Steuererklärung angeben. Dazu gehören z. B.

- Renten aus der gesetzlichen Unfallversicherung (z. B. Berufsgenossenschaftsrenten),
- Kriegs- und Schwerbeschädigtenrenten,
- Geldrenten, die unmittelbar zur Wiedergutmachung erlittenen nationalsozialistischen oder DDR-Unrechts geleistet werden,
- Schadensersatzrenten zum Ausgleich vermehrter Bedürfnisse,
- Schadensersatzrenten für entgangenen Unterhalt,
- Schadensersatzrenten für entgangene Dienste sowie
- Schmerzensgeldrenten.

Für die der Einkommensteuer unterliegenden Renten verwenden Sie bitte die folgenden Anlagen:

Anlage R für

- inländische Leibrenten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen, der landwirtschaftlichen Alterskasse, den berufsständischen Versorgungseinrichtungen,
- Renten aus eigenen zertifizierten Basisrentenverträgen (sogenannte „Rümp-Rente“) oder
- sonstige inländische – insbesondere private – Leibrenten.

Anlage R-AV / bAV für Leistungen

- aus zertifizierten Altersvorsorgeverträgen (sogenannte „Rieser-Rente“) oder
- aus der inländischen betrieblichen Altersversorgung, auch soweit es sich um Leibrenten aus dem umlagefinanzierten Teil

von Zusatzversorgungskassen handelt, wie z. B. der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL).

Anlage R-AUS für Renten und andere Leistungen

- aus ausländischen Versicherungen,
- aus ausländischen Rentenverträgen oder
- aus ausländischen betrieblichen Versorgungseinrichtungen. Pensionen (z. B. Werkspensionen), für die Sie eine Lohnsteuerbescheinigung erhalten haben, tragen Sie bitte in der **Anlage N** ein.

Die Renten und Leistungen werden

- mit dem Besteuerungsanteil,
- mit dem Ertragsanteil oder
- in voller Höhe

besteuert. Dies gilt auch für ausländische Renten und Leistungen. Daher qualifiziert Ihr Finanzamt die Renten und Leistungen nach deutschem Recht. Dabei wird geprüft, ob die ausländischen Renten und Leistungen mit Renten oder Leistungen der gesetzlichen Sozialversicherung, betrieblichen Altersversorgung oder der individuellen (privaten) Altersvorsorge nach deutschem Recht vergleichbar sind. Wenn Sie Renten aus dem Ausland bezogen haben und das Besteuerungsrecht dafür ausschließlich im ausländischen (Quellen-)Staat liegt, dann müssen Sie nur die Zeilen 66 bis 70 der **Anlage AUS** ausfüllen (z. B. Sozialversicherungsrenten aus dem Ausland). Bitte beachten Sie, dass Sie bei Auslandssachverhalten eine erhöhte Mitwirkungspflicht haben.

Zeile 4 bis 13

Neu!

Leibrenten und andere Leistungen aus – mit der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung vergleichbaren – ausländischen (Renten-)Versicherungen oder Rentenverträgen werden durch Ihr Finanzamt nur mit einem bestimmten Anteil (Besteuerungsanteil) besteuert. Der Besteuerungsanteil richtet sich nach dem Jahr des Rentenbeginns.

Bei Beginn der Rente im Jahr 2022 beträgt der Besteuerungsanteil 82 %. Sie müssen keine Angaben zur Höhe des Besteuerungsanteils machen. Der steuerfreie Teil der Rente wird in dem Jahr ermittelt, das dem Jahr des Rentenbeginns folgt. Er gilt grundsätzlich für die gesamte Laufzeit des Rentenbezugs. Bei Beginn der Rente vor dem 1. Januar 2005 ist der steuerfreie Teil der Rente des Jahres 2005 maßgebend. Für die Rentenbesteuerung der darauffolgenden Jahre wird der steuerfreie Teil der Rente vom Jahresbetrag der Brutto-Renten abgezogen. Rentenerhöhungen, die auf einer regelmäßigen Rentenanpassung beruhen, besteuert Ihr Finanzamt in voller Höhe.

Zu den Leibrenten gehören insbesondere

- Altersrenten,
- Erwerbsminderungsrenten,
- Erwerbsunfähigkeitsrenten,
- Berufsunfähigkeitsrenten,
- Hinterbliebenenrenten (Witwen- und Witwerrenten),
- Waisenrenten und
- Erziehungsrenten.

Geben Sie bitte auch einmalige Leistungen an, die Ihnen z. B. als Sterbegeld oder als Abfindung von Kleinbetragsrenten ausgezahlt wurden.

Tragen Sie bitte in der Zeile 5 den **Jahresbetrag der Brutto-Rente** ein. Dieser ergibt sich aus Ihrer Renten(anpassungs)mitteilung. Der Jahresbetrag der Brutto-Rente muss nicht mit dem ausgezahlten Betrag identisch sein. Eventuell müssen Sie den Jahresbetrag der Brutto-Rente anhand der Angaben in Ihrer Renten(anpassungs)mitteilung errechnen. Bitte geben Sie auch Rentennachzahlungen und Einmalzahlungen an.

Eigene Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung, die bei der Auszahlung der Rente einbehalten wurden, dürfen Sie nicht vom Rentenbetrag abziehen. Die Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung tragen Sie bitte in den Zeilen 31 bis 36 der **Anlage Vorsorgeaufwand** als Sonderausgaben ein. Sollten im ausländischen Staat Steuern einbehalten oder abgeführt worden sein, dürfen Sie diese Beträge nicht von dem einzutragenden Rentenbetrag abziehen. Handelt es sich um anzurechnende

ausländische Steuern, füllen Sie bitte zusätzlich die Zeilen 5, 6 und 12 der **Anlage AUS** aus.

Zuschüsse eines Trägers der gesetzlichen Rentenversicherung, die Sie zu Ihren Aufwendungen zur **Krankenversicherung** erhalten, sind steuerfrei. Diese rechnen Sie daher nicht dem Rentenbetrag hinzu. Die Zuschüsse mindern jedoch Ihre Aufwendungen.

Tragen Sie bitte in Zeile 6 den Renten Anpassungsbetrag aufgrund regelmäßiger Anpassungen (z. B. jährliche Rentenerhöhung) ein. Diesen ermitteln Sie wie folgt:

Jahresbetrag der Brutto-Rente 2022

– Jahresbetrag der Brutto-Rente aus dem Jahr der Ermittlung des steuerfrei bleibenden Teils der Rente

= Renten Anpassungsbetrag 2022

Unregelmäßige Anpassungen müssen Sie nicht eintragen. Darunter fallen z. B. Rentenänderungen wegen Anrechnung oder Wegfall anderer Einkünfte oder eine Änderung des Jahresbetrags der Rente aufgrund von Währungsschwankungen.

Tragen Sie bitte in Zeile 7 den Beginn der Rente ein. Das ist der Zeitpunkt, ab dem Ihnen die Rente (gegebenenfalls nach rückwirkender Zubilligung) tatsächlich bewilligt worden ist. Das Datum entnehmen Sie bitte Ihrem Rentenbescheid. Haben Sie im Jahr 2022 eine Einmalzahlung erhalten, tragen Sie bitte das Datum ein, zu dem Sie die Einmalzahlung erhalten haben.

Ist Ihrer Rente laut der Zeile 5 (z. B. Alters- oder Witwenrente) eine andere Rente (z. B. Erwerbsminderungsrente oder Altersrente der verstorbenen verheirateten oder verpartnerten Person) vorangegangen, tragen Sie bitte den Beginn und das Ende dieser vorangegangenen Rente in den Zeilen 8 und 9 ein. Dadurch kann sich für Ihre Rente gegebenenfalls eine günstigere Besteuerung ergeben.

Tragen Sie in Zeile 10 bitte die in Zeile 5 enthaltenen

- **Nachzahlungen für mehrere vorangegangene Jahre** und / oder
- Kapitalleistungen als Einmalzahlungen aus einem Versorgungswerk

ein. Nachzahlungen für das laufende Kalenderjahr 2022 müssen Sie in Zeile 10 nicht eintragen. **Nachzahlungen**, die **nur ein Kalenderjahr betreffen**, müssen Sie in Zeile 10 ebenfalls nicht eintragen.

Aufgrund Ihrer Eintragungen in Zeile 10 wird Ihr Finanzamt prüfen, ob für diese Zahlungen eine ermäßigte Besteuerung in Betracht kommt.

**Zeile 11 bis 13
Öffnungsklausel**

Wenn Sie bis zum 31. Dezember 2004 für mindestens zehn Jahre höhere Beiträge als den Höchstbeitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung geleistet haben, können Sie beantragen, dass Teile der Leibrenten oder anderer Leistungen mit dem Ertragsanteil besteuert werden (sogenannte Öffnungsklausel). Bitte beachten Sie hierzu die Erläuterungen zu den Zeilen 14 bis 20. Einmalige Leistungen unterliegen nicht der Besteuerung, soweit Ihr Finanzamt auf sie die Öffnungsklausel anwendet.

Die Öffnungsklausel kommt nur dann zur Anwendung, wenn Sie bei erstmaliger Beantragung nachweisen, dass die Voraussetzungen für die Öffnungsklausel vorliegen. Bei ausländischen Versorgungsträgern müssen Sie die tatsächlich geleisteten Beiträge nachweisen. Den vom ausländischen Versorgungsträger oder gegebenenfalls von Ihnen selbst ermittelten Prozentsatz tragen Sie bitte in Zeile 11 ein.

Zeile 14 bis 20

Ausländische Leibrenten, die nicht in den Zeilen 4 bis 13 einzutragen sind, werden mit dem Ertragsanteil besteuert. Bitte tragen Sie in den Zeilen 14 bis 20 insbesondere lebenslange Renten aus privaten Rentenversicherungen sowie bestimmte zeitlich befristete Renten (z. B. Hinterbliebenenrenten, Berufsunfähigkeitsrenten und Erwerbsunfähigkeitsrenten) ein. Die Höhe des steuerpflichtigen Ertragsanteils richtet sich nach dem Lebensalter der rentenberechtigten Person zu Beginn des Rentenbezugs.

Der so ermittelte Ertragsanteil beträgt z. B. bei Beginn der Rente

nach vollendetem	%	nach vollendetem	%
60. Lebensjahr	22	63. Lebensjahr	20
61. Lebensjahr	22	64. Lebensjahr	19
62. Lebensjahr	21	65. Lebensjahr	18

Sie müssen den Ertragsanteil nicht eintragen. Dieser wird anhand Ihrer Eintragungen zu Ihrer Rente automatisch berücksichtigt.

Sind diese Renten auf eine bestimmte Laufzeit beschränkt, richtet sich der Ertragsanteil nicht nach dem Lebensalter des Berechtigten bei Beginn des Rentenbezugs, sondern nach der

voraussichtlichen Laufzeit. Bei einer Laufzeit von beispielsweise zehn Jahren beträgt der Ertragsanteil 12 % der Rentenbezüge.

Tragen Sie bitte in die Zeile 15 den **Jahresbetrag der Brutto-Rente** ein. Wenn Sie die Rente von einer Versicherung erhalten, teilt diese Ihnen den Betrag in der Regel jährlich mit. Je nach Art der Rente muss der Jahresbetrag der Brutto-Rente nicht mit dem ausgezahlten Betrag identisch sein. Bitte geben Sie auch Rentennachzahlungen an. In die Zeile 16 tragen Sie bitte den Beginn der Rente ein. Das ist der Zeitpunkt, ab dem Ihnen die Rente (gegebenenfalls nach rückwirkender Zubilligung) tatsächlich bewilligt worden ist. Die Zeilen 18 und 19 müssen Sie nur ausfüllen, wenn Ihre Leibrente zeitlich befristet ist.

Tragen Sie bitte die in der Zeile 15 enthaltenen **Nachzahlungen für mehrere vorangegangene Jahre** zusätzlich in die Zeile 20 ein. Nachzahlungen für das laufende Kalenderjahr 2022 müssen Sie nicht eintragen.

Nachzahlungen, die nur ein Kalenderjahr betreffen, müssen Sie in die Zeile 20 ebenfalls nicht eintragen. Anhand Ihrer Eintragung prüft Ihr Finanzamt, ob für diese Nachzahlungen eine ermäßigte Besteuerung in Betracht kommt.

**Zeile 17 und 35
Zeitrenten**

Bei privaten Leibrenten, deren Dauer von der Lebenszeit einer anderen Person als der rentenberechtigten Person oder von der Lebenszeit mehrerer Personen abhängt (§ 55 Abs. 1 Nr. 2 und 3 Einkommensteuer-Durchführungsverordnung), tra-

gen Sie bitte in die Zeile 17 oder 35 das für die Ermittlung des Ertragsanteils maßgebliche Geburtsdatum dieser Person ein. Bei Garantiezeitrenten ist das Geburtsdatum der verstorbenen versicherten Person einzutragen.

Zeile 31 bis 41

Leistungen, soweit sie auf im Inland geförderten Beiträgen beruhen

Tragen Sie in die Zeile 32 bitte Leistungen (z. B. lebenslange Renten oder Einmalleistungen) aus ausländischen betrieblichen Altersversorgungseinrichtungen (Pensionsfonds, Pensionskasse oder Direktversicherung) ein.

Leistungen, soweit sie auf im Inland nicht geförderten Beiträgen beruhen

Tragen Sie derartige Leistungen bitte folgendermaßen ein:

- Zeilen 33 bis 35: Leistungen aus ausländischen betrieblichen Altersversorgungseinrichtungen (Pensionsfonds, Pensionskasse oder Direktversicherung) in Form von lebenslangen Leibrenten,

- Zeilen 36 bis 38: Leistungen aus ausländischen betrieblichen Altersversorgungseinrichtungen (Pensionsfonds, Pensionskasse oder Direktversicherung) in Form von abgekürzten Leibrenten,
- Zeilen 39 und 40: Leistungen aus ausländischen betrieblichen Altersversorgungseinrichtungen (Pensionsfonds, Pensionskasse oder Direktversicherung) in Form von Einmalleistungen (z. B. Kapitalauszahlungen und Abfindungen),
- Zeile 41: zusätzlicher Eintrag der in den Zeilen 32, 33 und / oder 36 enthaltenen Nachzahlungen für mehrere vorangegangene Jahre.

**Zeile 42 bis 46
Werbungskosten**

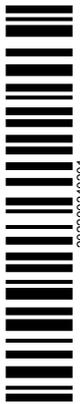
Wenn Ihre Werbungskosten bei allen Renten und Leistungen der **Anlagen R, R-AUS und R-AV / bAV** den Pauschbetrag in Höhe von 102 € nicht übersteigen, müssen Sie nichts eintragen.

Dieser Pauschbetrag wird dann automatisch berücksichtigt. Haben Sie höhere Werbungskosten, tragen Sie diese bitte in den Zeilen 42 bis 46 ein.

**Zeile 47
Steuerstundungsmodelle**

Tragen Sie Einkünfte aus Gesellschaften, Gemeinschaften oder ähnlichen Modellen i. S. d. § 15b des Einkommensteuergesetzes (Steuerstundungsmodelle) bitte ausschließlich hier ein. Die Einnahmen und Werbungskosten dürfen nicht in den

vorangegangenen Zeilen enthalten sein. Weitere Angaben zur Bezeichnung der Steuerstundungsmodelle, der Höhe der Einnahmen und der Werbungskosten machen Sie bitte in einer gesonderten Aufstellung.



Name

Vorname

Anlage Sonderausgaben

Diese Anlage ist bei Zusammenveranlagung von Ehegatten / Lebenspartnern gemeinsam auszufüllen.

3 **Steuernummer**

Angaben zu Sonderausgaben – Ohne Versicherungsaufwendungen und Altersvorsorgebeiträge –

52

Kirchensteuer		2022 gezahlt EUR	2022 erstattet EUR
4	soweit diese nicht als Zuschlag zur Abgeltungsteuer einbehalten oder gezahlt wurde	103 <input type="text"/>	104 <input type="text"/>

Zuwendungen (Spenden und Mitgliedsbeiträge)

Spenden und Mitgliedsbeiträge (ohne Beträge in den Zeilen 9 bis 12)		lt. Bestätigungen EUR	lt. Betriebsfinanzamt EUR
5	– zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke an Empfänger im Inland	123 <input type="text"/>	124 <input type="text"/>
6	– zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke an Empfänger im EU- / EWR-Ausland	133 <input type="text"/>	134 <input type="text"/>
7	– an politische Parteien (§§ 34g, 10b EStG)	127 <input type="text"/>	128 <input type="text"/>
8	– an unabhängige Wählervereinigungen (§ 34g EStG)	129 <input type="text"/>	130 <input type="text"/>

Spenden in das zu erhaltende Vermögen (Vermögensstock) einer Stiftung		stpfl. Person / Ehemann / Person A EUR	Ehefrau / Person B EUR
9	2022 geleistete Spenden an Empfänger im Inland (lt. Bestätigungen / lt. Betriebsfinanzamt)	208 <input type="text"/>	209 <input type="text"/>
10	2022 geleistete Spenden (lt. Bestätigungen / lt. Betriebsfinanzamt) an Empfänger im EU- / EWR-Ausland	224 <input type="text"/>	225 <input type="text"/>
11	Von den Spenden in den Zeilen 9 und 10 sollen 2022 berücksichtigt werden	212 <input type="text"/>	213 <input type="text"/>
12	2022 zu berücksichtigende Spenden aus Vorjahren in das zu erhaltende Vermögen (Vermögensstock) einer Stiftung, die bisher noch nicht berücksichtigt wurden	214 <input type="text"/>	215 <input type="text"/>

Berufsausbildungskosten

Aufwendungen für die eigene Berufsausbildung: stpfl. Person / Ehemann / Person A		EUR
13	Bezeichnung der Ausbildung, Art und Höhe der Aufwendungen	200 <input type="text"/>
Aufwendungen für die eigene Berufsausbildung: Ehefrau / Person B		EUR
14	Bezeichnung der Ausbildung, Art und Höhe der Aufwendungen	201 <input type="text"/>

Weitere Aufwendungen

Gezahlte Versorgungsleistungen aus Renten lt. Vertrag

Angaben zur ersten empfangsberechtigten Person		abziehbar	tatsächlich gezahlt EUR
15	Rechtsgrund, Datum des Vertrags	102 <input type="text"/> %	101 <input type="text"/>
16	Name der empfangsberechtigten Person		
17	IdNr. der empfangsberechtigten Person		

Angaben zur zweiten empfangsberechtigten Person		abziehbar	tatsächlich gezahlt EUR
18	Rechtsgrund, Datum des Vertrags	138 <input type="text"/> %	137 <input type="text"/>
19	Name der empfangsberechtigten Person		
20	IdNr. der empfangsberechtigten Person		

Gezahlte Versorgungsleistungen aus Renten lt. gesonderter und einheitlicher Feststellung		abziehbar	tatsächlich gezahlt EUR
21		150 <input type="text"/> %	151 <input type="text"/>

Gezahlte Versorgungsleistungen aus Dauernden Lasten lt. Vertrag

Angaben zur ersten empfangsberechtigten Person

tatsächlich gezahlt
EUR

31 Rechtsgrund, Datum des Vertrags

100

32 Name der empfangsberechtigten Person

33 144 IdNr. der empfangsberechtigten Person

Angaben zur zweiten empfangsberechtigten Person

EUR

34 Rechtsgrund, Datum des Vertrags

145

35 Name der empfangsberechtigten Person

36 146 IdNr. der empfangsberechtigten Person

Gezahlte Versorgungsleistungen aus Dauernden Lasten lt. gesonderter und einheitlicher Feststellung

152

Unterhaltsleistungen lt. Anlage U – ohne Kindesunterhalt – an den

– geschiedenen Ehegatten, Lebenspartner einer aufgehobenen Lebenspartnerschaft
– dauernd getrennt lebenden Ehegatten / Lebenspartner

Angaben zur ersten unterstützten Person

tatsächlich gezahlt
EUR

38 Name der ersten unterstützten Person

116

39 117 IdNr. der ersten unterstützten Person

In Zeile 38 enthaltene Beiträge (abzgl. Erstattungen und Zuschüsse) zur Basis-Kranken- und gesetzlichen Pflegeversicherung

EUR

40 118

41 Davon entfallen auf Krankenversicherungsbeiträge mit Anspruch auf Krankengeld 119

Angaben zur zweiten unterstützten Person

tatsächlich gezahlt
EUR

42 Name der zweiten unterstützten Person

140

43 141 IdNr. der zweiten unterstützten Person

In Zeile 42 enthaltene Beiträge (abzgl. Erstattungen und Zuschüsse) zur Basis-Kranken- und gesetzlichen Pflegeversicherung

EUR

44 142

45 Davon entfallen auf Krankenversicherungsbeiträge mit Anspruch auf Krankengeld 143

Ausgleichszahlungen im Rahmen des schuldrechtlichen Versorgungsausgleichs

tatsächlich gezahlt
EUR

46 Rechtsgrund, Datum der erstmaligen Zahlung

121

47 Name der empfangsberechtigten Person

48 132 IdNr. der empfangsberechtigten Person

Ausgleichsleistungen zur Vermeidung des Versorgungsausgleichs lt. Anlage U

tatsächlich gezahlt
EUR

49 Name der empfangsberechtigten Person

131

50 135 IdNr. der empfangsberechtigten Person



2022U0340202

Anleitung zur Anlage Sonderausgaben _____ 2022

Allgemeines

Sonderausgaben sind Aufwendungen der Lebensführung, die sich steuermindernd auswirken können. Dazu gehören Beiträge zur Altersvorsorge und sonstige Vorsorgeaufwendungen. Tragen Sie diese bitte in der **Anlage Vorsorgeaufwand** ein. Beachten Sie dazu bitte die Erläuterungen in der Anleitung zur Anlage Vorsorgeaufwand. Altersvorsorgebeiträge zu sogenannten Riester-Verträgen tragen Sie bitte in der **Anlage AV** ein. Übrige Sonderausgaben sind die in den Zeilen 4 bis 50 näher bezeichneten Aufwendungen. Für die übrigen Sonderausgaben einschließlich

des Schulgeldes (**Anlage Kind**) werden folgenden Pauschbeträge berücksichtigt, wenn keine höheren Aufwendungen geltend gemacht werden:

- 36 € bei Einzelveranlagung
- 72 € bei Zusammenveranlagung

Tragen Sie Zuwendungen an politische Parteien sowie an unabhängige Wählervereinigungen stets in voller Höhe ein. Beachten Sie dazu bitte die Erläuterungen zu den Zeilen 5 bis 12.

Zeile 4 Kirchensteuer

Tragen Sie hier bitte die Kirchensteuer ein, die Sie 2022 gezahlt haben. Dazu zählt z. B. die Kirchensteuer,

- die vom Arbeitgeber einbehalten wurde,
- die Sie voraus- oder nachgezahlt haben und / oder
- die auf Kapitalertragsteuer der Kapitalerträge entfällt, die der tariflichen Einkommensteuer unterliegen.

Kirchensteuer, die als Zuschlag zur Abgeltungsteuer einbehalten oder gezahlt wurde, zählt nicht zu den Sonderausgaben. Nähere Erläuterungen dazu finden Sie in der Anleitung zur Anlage KAP. Sie haben 2022 Kirchensteuer erstattet bekommen? Dann tragen Sie diese bitte ebenfalls hier ein. Haben Sie 2022 Kirchensteuer unter einer anderen Steuernummer gezahlt oder erstattet

bekommen (z. B. als Erbe), tragen Sie diese bitte ebenfalls ein. Mitgliedsbeiträge an Religionsgemeinschaften (Kirchenbeiträge), sind wie Kirchensteuer abziehbar. Als Religionsgemeinschaften gelten diejenigen, die mindestens in einem Bundesland als Körperschaft des öffentlichen Rechts anerkannt sind, aber während des ganzen Kalenderjahres keine Kirchensteuer erheben. Der Abzug ist bis zur Höhe der Kirchensteuer zulässig, die in dem betreffenden Bundesland von den als Körperschaften des öffentlichen Rechts anerkannten Religionsgemeinschaften erhoben wird. Bei unterschiedlichen Kirchensteuersätzen ist der höchste Steuersatz maßgebend. Tragen Sie den übersteigenden Betrag bitte als Spende in Zeile 5 ein.

Zeile 5 bis 12 Zuwendungen (Spenden und Mitgliedsbeiträge) für steuerbegünstigte Zwecke

Spenden und Mitgliedsbeiträge zur Förderung **steuerbegünstigter Zwecke** (Zeile 5 und 6) werden bis zu 20 % des Gesamtbetrags Ihrer Einkünfte berücksichtigt. Hat das Finanzamt für Sie zum 31. Dezember 2021 einen verbleibenden Spendenvortrag festgestellt, wird es diesen berücksichtigen. Bitte nehmen Sie entsprechende Eintragungen in der Zeile 6 der **Anlage Sonstiges** vor.

Nicht abziehbar sind z. B. Mitgliedsbeiträge zur Förderung

- des Sports,
- der kulturellen Betätigungen, die in erster Linie der Freizeitgestaltung dienen und / oder
- der Heimatpflege und Heimatkunde.

Bei Spenden und Mitgliedsbeiträgen an **politische Parteien** (Zeile 7) ermäßigt sich die Einkommensteuer um 50 % der Ausgaben, bei Einzelveranlagung höchstens um 825 € und bei Zusammenveranlagung höchstens um 1.650 €. Höhere Spenden und Mitgliedsbeiträge als 1.650 € oder 3.300 € berücksichtigt das Finanzamt bis maximal 1.650 € oder 3.300 € als Sonderausgaben. Der Abzug ist nicht möglich, wenn die politische Partei von der staatlichen Parteienfinanzierung ausgeschlossen ist.

Bei Spenden und Mitgliedsbeiträgen an **unabhängige Wählervereinigungen** (Zeile 8), die die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllen, ermäßigt sich die Einkommensteuer um 50 % der Ausgaben; bei Einzelveranlagung höchstens um 825 €, bei Zusammenveranlagung höchstens um 1.650 €.

Spenden in das zu erhaltende Vermögen (Vermögensstock) einer Stiftung sind innerhalb eines Zeitraums von zehn Jahren bei Einzelveranlagung bis 1.000.000 €, bei Zusammenveranlagung bis zu einem Gesamtbetrag von 2.000.000 € begünstigt. Tragen Sie bitte alle entsprechenden Spenden in der Zeile 9 ein. Spenden in das verbrauchbare Vermögen einer Stiftung fallen nicht unter diese Regelung. Sie können gegebenenfalls nach allgemeinen Grundsätzen (Zeile 5) als Spende abgezogen werden.

Alle Spenden und Mitgliedsbeiträge für steuerbegünstigte Zwecke

müssen Sie durch Bestätigungen nachweisen können, wenn das Finanzamt diese anfordert.

Für Spenden und Mitgliedsbeiträge bis 300 € je Zahlung gilt: Ist der Empfänger der Spenden und Mitgliedsbeiträge eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine öffentliche Dienststelle, genügt der Bareinzahlungsbeleg oder die Buchungsbestätigung (z. B. Kontoauszug). Bei gemeinnützigen Einrichtungen (z. B. Vereine, Stiftungen) benötigen Sie einen von der Einrichtung erstellten Beleg, der Angaben über die Freistellung von der Körperschaftsteuer und die Verwendung der Mittel enthält. Außerdem muss angegeben sein, ob es sich um Spenden oder um Mitgliedsbeiträge handelt.

Zuwendungsbestätigungen und Nachweise (Bareinzahlungsbeleg oder Buchungsbestätigung), die nicht vom Finanzamt angefordert werden, müssen Sie bis zum Ablauf eines Jahres nach Bekanntgabe des Steuerbescheides oder im Rahmen der gesetzlichen Fristen des § 147 der Abgabenordnung (AO) aufbewahren.

Zuwendungen an steuerbegünstigte Organisationen im EU- / EWR- Ausland sind nur begünstigt, wenn der ausländische Zuwendungsempfänger nach der Satzung, dem Stiftungsgeschäft oder der sonstigen Verfassung und nach der tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken im Sinne der §§ 51 bis 68 AO dient. Bitte reichen Sie hierzu geeignete Unterlagen (z. B. Satzung, Tätigkeitsbericht, Kassenbericht) ein.

Bescheinigungen über die Höhe der Zuwendungen reichen als alleiniger Nachweis für eine steuerliche Berücksichtigung nicht aus.

Keine steuerlich begünstigten Spenden sind z. B.

- Aufwendungen für Lose einer Wohlfahrtslotterie,
- Zuschläge bei Wohlfahrts- und Sonderbriefmarken und
- Zahlungen an gemeinnützige Einrichtungen, die Ihnen als Bewährungsaufgabe im Straf- oder Gnadenverfahren auferlegt werden.

Zeile 13 und 14 Aufwendungen für die eigene Berufsausbildung

Aufwendungen für Ihre eigene erstmalige Berufsausbildung oder Ihr Erststudium können Sie im Jahr der Zahlung bis zum Höchstbetrag von jährlich 6.000 € als Sonderausgaben geltend machen.

Sie haben bereits eine abgeschlossene Erstausbildung (Berufsausbildung oder Studium)?

Dann können Sie die Aufwendungen unter Umständen als Werbungskosten in der **Anlage N** geltend machen. Beachten Sie dazu bitte die Erläuterungen in der Anleitung zur Anlage N.

Zu den Ausbildungskosten gehören z. B.:

- Lehrgangs- und Studiengebühren,
- Kosten für Fachbücher und anderes Lernmaterial,
- Fahrtkosten und

- Unterkunftskosten und Mehraufwendungen für Verpflegung bei einer auswärtigen Unterbringung.

Bei einem Vollzeitstudium oder einer vollzeitigen Bildungsmaßnahme können Sie für die Wege zwischen Wohnung und Bildungseinrichtung die Entfernungspauschale geltend machen.

Beachten Sie dazu bitte die Erläuterungen zu den Zeilen 31 bis 38 in der Anleitung zur Anlage N. Ein Vollzeitstudium oder eine vollzeitige Bildungsmaßnahme liegt insbesondere vor,

- wenn Sie dieses oder diese außerhalb eines Dienstverhältnisses durchführen und daneben keiner Erwerbstätigkeit nachgehen oder

- wenn Sie während der gesamten Dauer des Studiums oder der Bildungsmaßnahme einer Erwerbstätigkeit mit nicht mehr als durchschnittlich 20 Stunden regelmäßiger wöchentlicher Arbeitszeit nachgehen oder
- wenn Sie lediglich einer geringfügigen Beschäftigung (so genannter Mini-Job) nachgehen.

Der Abzug von Verpflegungsmehraufwendungen ist hierbei nicht möglich.

Üben Sie neben dem Studium oder der Bildungsmaßnahme eine Erwerbstätigkeit mit durchschnittlich mehr als 20 Stunden wöchentlicher Arbeitszeit aus, können Sie Verpflegungsmehraufwendungen und die tatsächlich entstandenen Aufwendungen für Fahrtkosten geltend machen.

Zweckgebundene steuerfreie Bezüge zur unmittelbaren Förderung der Ausbildung müssen Sie von den Aufwendungen abziehen.

Entstehen Ihnen Aufwendungen

- für eine weitere Berufsausbildung,
- für ein weiteres Studium,
- für ein Erststudium nach einer bereits abgeschlossenen nicht-akademischen Berufsausbildung oder
- im Rahmen eines Ausbildungsdienstverhältnisses,

können Sie diese als Werbungskosten geltend machen, wenn Sie zuvor bereits eine Erstausbildung (Berufsausbildung oder Studium) abgeschlossen haben. Beachten Sie dazu bitte die Erläuterungen zu Zeile 46 in der Anleitung zur Anlage N. Eine Berufsausbildung als Erstausbildung liegt in der Regel vor, wenn eine geordnete Ausbildung mit einer Mindestdauer von zwölf Monaten bei vollzeitiger Ausbildung und mit einer Abschlussprüfung durchgeführt wird.

Zeile 15 bis 37 Gezahlte Versorgungs- leistungen (Renten und dauernde Lasten)

Versorgungsleistungen aufgrund von Vermögensübertragungen bei vorweggenommener Erbfolge, die nach dem 31. Dezember 2007 vereinbart worden sind, können Sie als Sonderausgaben geltend machen.

Voraussetzung dafür ist, dass die Versorgungsleistungen im Zusammenhang mit der Übertragung

- eines Mitunternehmeranteils stehen,
- eines Betriebs oder Teilbetriebs stehen oder
- eines mindestens 50%igen GmbH-Anteils stehen, wenn die übertragende Person als Geschäftsführerin oder als Geschäftsführer tätig war und die übernehmende Person diese Tätigkeit nach der Übertragung übernimmt.

Tragen Sie diese Beträge bitte in den Zeilen 31 und 32 sowie gegebenenfalls in den Zeilen 34 und 35 ein.

Der Abzug von Versorgungsleistungen aufgrund von Vermögensübertragungen, die vor dem 1. Januar 2008 vereinbart worden sind, richtet sich nach § 10 Absatz 1 Nummer 1a des Einkommensteuergesetzes in der jeweils geltenden Fassung. Tragen Sie diese bitte in den Zeilen 15 und 16 sowie gegebenenfalls in den Zeilen 18 und 19 ein.

Geben Sie außerdem bitte jeweils die Identifikationsnummer der empfangsberechtigten Person an (einzutragen in den Zeilen 17, 20, 33 und / oder 36).

Im Falle der gesonderten und einheitlichen Feststellung tragen Sie die Versorgungsleistungen bitte in Zeile 21 und / oder 37 ein. Keine Sonderausgaben sind Zuwendungen an Personen, die Ihnen gegenüber gesetzlich unterhaltsberechtigt sind, oder an die mit ihnen verheiratete oder verpartnerte Person. Unterhaltszahlungen an Ihre Eltern oder Kinder können Sie also nicht als Sonderausgaben geltend machen. Beachten Sie dazu aber bitte die Erläuterungen in der Anleitung zur Anlage Unterhalt. Bei Unterhaltszahlungen an die mit Ihnen verheiratete oder verpartnerte Person beachten Sie bitte die Erläuterungen zu den Zeilen 38 bis 45.

Hängt die Dauer einer Rente nicht von Ihrer Lebenszeit, sondern von der einer anderen Person oder mehrerer Personen ab, geben Sie bitte deren Namen, Adressen und Geburtsdaten an.

Zeile 38 bis 45 Unterhaltsleistungen an den geschiedenen Ehegatten, Lebenspartner einer aufgehobenen Lebenspartnerschaft oder dauernd getrennt lebenden Ehegatten / Lebenspartner

Unterhaltsleistungen an

- die von Ihnen geschiedene Ehegattin oder den von Ihnen geschiedenen Ehegatten,
- die Lebenspartnerin oder den Lebenspartner einer aufgehobenen Lebenspartnerschaft oder
- die von Ihnen dauernd getrennt lebende Ehegattin oder Lebenspartnerin oder den von Ihnen dauernd getrennt lebenden Ehegatten oder Lebenspartner

können Sie bis zum Höchstbetrag von 13.805 € jährlich als Sonderausgaben geltend machen.

Der Höchstbetrag von 13.805 € erhöht sich gegebenenfalls um die Beiträge zu einer Basis-Kranken- und / oder gesetzlichen Pflegeversicherung, die die Geberin oder der Geber für die andere Person übernommen hat.

Voraussetzungen für den Abzug sind, dass die unterstützte Person

- Ihrem Antrag (**Anlage U**) mit Unterschrift zustimmt,
- im Inland lebt (beachten Sie aber bitte die Erläuterungen zu den Zeilen 10 bis 15 in der Anleitung zur Anlage WA-ESt) und
- die Unterhaltsleistungen als sonstige Einkünfte versteuert

(beachten Sie bitte die Erläuterungen zu den Zeilen 6 und 7 in der Anleitung zur Anlage SO).

Der Antrag gilt nur für ein ganzes Kalenderjahr und kann nicht zurückgenommen werden. Die Zustimmung ist wirksam, solange sie die unterstützte Person nicht widerruft. Für den erstmaligen Antrag verwenden Sie bitte die **Anlage U**, die Sie beim Finanzamt erhalten oder im Internet unter www.formulare-bfinv.de abrufen können.

Sie ist von Ihnen und auch von der unterstützten Person zu unterschreiben, wenn sie dem Abzug bisher noch nicht zugestimmt hat. Ohne Antrag oder Zustimmung der unterstützten Person können Sie diese Unterhaltsaufwendungen gegebenenfalls als außergewöhnliche Belastungen (**Anlage Unterhalt**) geltend machen. Die Unterhaltsleistungen können Sie insgesamt entweder nur als Sonderausgaben oder nur als außergewöhnliche Belastung geltend machen.

Bitte vergessen Sie nicht, die Identifikationsnummer(n) der unterstützten Person(en) in den Zeilen 39 und / oder 43 einzutragen.

Zeile 46 bis 48 Schuldrechtlicher Versorgungsausgleich

Ausgleichszahlungen im Rahmen des schuldrechtlichen Versorgungsausgleichs können Sonderausgaben sein. Tragen Sie bitte die tatsächlich geleisteten Zahlungen in Zeile 46 ein. Das Finanzamt berücksichtigt den abziehbaren Betrag. Die als Sonderausgaben abgezogenen Ausgleichszahlungen muss die empfangsberechtigte Person versteuern.

Beachten Sie dazu bitte die Erläuterungen zu den Zeilen 4 und 7 in der Anleitung zur Anlage SO.

Bitte vergessen Sie nicht, die Identifikationsnummer der empfangsberechtigten Person in Zeile 48 einzutragen.

Zeile 49 und 50 Ausgleichsleistungen zur Vermeidung des Versorgungsausgleichs

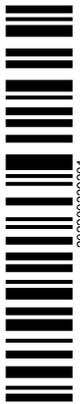
Ausgleichsleistungen zur Vermeidung des Versorgungsausgleichs können Sie im Jahr der Zahlung als Sonderausgaben abziehen.

Voraussetzungen für den Abzug sind, dass die Zahlungsempfängerin oder der Zahlungsempfänger

- Ihrem Antrag (**Anlage U**) mit Unterschrift zustimmt,
- im Inland lebt (beachten Sie aber bitte die Erläuterungen zu den Zeilen 10 bis 15 in der Anleitung zur Anlage WA-ESt) und
- die Ausgleichsleistungen als sonstige Einkünfte versteuert (beachten Sie bitte die Erläuterungen zu den Zeilen 5 und 7 der Anleitung zur Anlage SO).

Der Antrag gilt nur für ein ganzes Kalenderjahr und kann nicht zurückgenommen werden. Die Zustimmung ist wirksam, solange sie die empfangsberechtigte Person nicht widerruft. Für den Antrag verwenden Sie bitte die **Anlage U**, die Sie beim Finanzamt erhalten oder im Internet unter www.formulare-bfinv.de abrufen können. Sie ist von Ihnen und auch von der empfangsberechtigten Person der Ausgleichsleistungen zu unterschreiben.

Bitte vergessen Sie nicht, die Identifikationsnummer der empfangsberechtigten Person in Zeile 50 einzutragen.



20220339201

1 Name

2 Vorname

Anlage Außergewöhnliche Belastungen

Diese Anlage ist bei Zusammenveranlagung von Ehegatten / Lebenspartnern gemeinsam auszufüllen.

3 Steuernummer

Außergewöhnliche Belastungen / Pauschbeträge

53

Behinderten-Pauschbetrag

– bei erstmaliger Beantragung / Änderung bitte Nachweis einreichen –

		Ausweis / (Renten-) Bescheid / Bescheinigung gültig von	bis	unbefristet gültig	Grad der Behinderung
4	stpfl. Person / Ehemann / Person A	100 <input type="text"/>	101 <input type="text"/>	102 <input type="checkbox"/> 1 = Ja	105 <input type="text"/>
5	Ich bin – erheblich gehbehindert (Merkzeichen „G“) / außergewöhnlich gehbehindert (Merkzeichen „aG“)				
			104 <input type="checkbox"/>	1 = Ja	
6	– blind / taubblind / ständig hilflos (Merkzeichen „Bl“ / „TBl“ und / oder „H“), schwerstpflegebedürftig (Pflegegrad 4 oder 5)				
			103 <input type="checkbox"/>	1 = Ja	
7	Ehefrau / Person B	150 <input type="text"/>	151 <input type="text"/>	152 <input type="checkbox"/> 1 = Ja	155 <input type="text"/>
8	Ich bin – erheblich gehbehindert (Merkzeichen „G“) / außergewöhnlich gehbehindert (Merkzeichen „aG“)				
			154 <input type="checkbox"/>	1 = Ja	
9	– blind / taubblind / ständig hilflos (Merkzeichen „Bl“ / „TBl“ und / oder „H“), schwerstpflegebedürftig (Pflegegrad 4 oder 5)				
			153 <input type="checkbox"/>	1 = Ja	

Hinterbliebenen-Pauschbetrag

– Nur bei Hinterbliebenenbezügen nach § 33b Abs. 4 EStG; der alleinige Bezug einer Witwen- / Witwerrente ist nicht ausreichend –

		stpfl. Person / Ehemann / Person A	Ehefrau / Person B
10	Ich beantrage den Hinterbliebenen-Pauschbetrag	380 <input type="checkbox"/> 1 = Ja	381 <input type="checkbox"/> 1 = Ja

Pflege-Pauschbetrag

– bei erstmaliger Beantragung / Änderung bitte Nachweis einreichen –

11 Die **unentgeltliche** persönliche Pflege einer pflegebedürftigen Person in ihrer oder in meiner Wohnung erfolgte durch **200** 1 = stpfl. Person / Ehemann / Person A
2 = Ehefrau / Person B
3 = beide Ehegatten / Lebenspartner

12 Anzahl der weiteren an der Pflege beteiligten Personen **201**

Name, Anschrift und Verwandtschaftsverhältnis der pflegebedürftigen Person

13

14

15 Identifikationsnummer der pflegebedürftigen Person **202**

16 Für die pflegebedürftige Person wurde folgender Pflegegrad / folgendes Merkzeichen festgestellt: **203** 2 = Pflegegrad 2
3 = Pflegegrad 3
4 = Pflegegrad 4 oder 5 und / oder Merkzeichen „H“

Behinderungsbedingte Fahrtkostenpauschale

– bei erstmaliger Beantragung / Änderung bitte Nachweis einreichen –

Ich beantrage die Berücksichtigung der behinderungsbedingten Fahrtkostenpauschale, da ich die nachfolgenden Voraussetzungen erfülle:

		stpfl. Person / Ehemann / Person A	Ehefrau / Person B
17	Ich habe einen Grad der Behinderung von mindestens 80 oder einen Grad der Behinderung von mindestens 70 und Merkzeichen „G“	250 <input type="checkbox"/> 1 = Ja	251 <input type="checkbox"/> 1 = Ja
18	Ich bin außergewöhnlich gehbehindert / blind / taubblind / ständig hilflos (Merkzeichen „aG“ / „Bl“ / „TBl“ und / oder „H“), schwerstpflegebedürftig (Pflegegrad 4 oder 5)	252 <input type="checkbox"/> 1 = Ja	253 <input type="checkbox"/> 1 = Ja

Andere Aufwendungen

		Summe der Aufwendungen EUR		Anspruch auf zu erwartende / Erhaltene Versicherungsleistungen, Beihilfen, Unter- stützungen; Wert des Nachlasses usw. EUR	
31	Krankheitskosten (z. B. Arznei-, Heil- und Hilfsmittel, Kurkosten) Art der Aufwendungen	302	EUR	303	EUR
32	Pflegekosten (z. B. häusliche Pflege und Heimunterbringung) Art der Aufwendungen	304	EUR	305	EUR
33	Behinderungsbedingte Aufwendungen (z. B. Umbaukosten) Art der Aufwendungen	306	EUR	307	EUR
34	Bestattungskosten (z. B. Grabstätte, Sarg, Todesanzeige) Art der Aufwendungen	310	EUR	311	EUR
35	Sonstige außergewöhnliche Belastungen Art der Aufwendungen	312	EUR	313	EUR

Für folgende Aufwendungen wird die Steuerermäßigung für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse / Dienstleistungen / Handwerkerleistungen beantragt, soweit sie wegen Abzugs der zumutbaren Belastung nicht als außergewöhnliche Belastungen berücksichtigt werden (die Beträge sind nicht zusätzlich in den Zeilen 4 bis 9 der Anlage Haushaltsnahe Aufwendungen einzutragen):

		Aufwendungen (abzüglich Erstattungen) EUR	
36	Die in Zeile 32 enthaltenen Pflegeleistungen im Rahmen eines geringfügigen Beschäftigungsverhältnisses im Privathaushalt – sog. Minijob – betragen	370	EUR
37	Die in Zeile 32 enthaltenen übrigen haushaltsnahen Pflegeleistungen (ohne Minijob) und in Heimunterbringungskosten enthaltenen Aufwendungen für Dienstleistungen, die denen einer Haushaltshilfe vergleichbar sind, betragen	371	EUR
38	Die in Zeile 31 bis 35 enthaltenen Arbeitskosten für Handwerkerleistungen betragen	372	EUR



Anleitung 2022 zur Anlage Außergewöhnliche Belastungen

Allgemeines

Außergewöhnliche Belastungen sind private Ausgaben, die Ihnen aufgrund besonderer Umstände zwangsläufig entstehen, z. B. aufgrund von

- Krankheit,
- Behinderung,
- Unwetterschäden oder
- Bestattung einer Angehörigen oder eines Angehörigen.

Diese Ausgaben können Sie, soweit sie Ihnen nicht ersetzt werden, steuermindernd geltend machen. Dies ist jedoch nur

insoweit möglich, als die Ausgaben die sogenannte zumutbare Belastung übersteigen. Das Finanzamt berechnet die zumutbare Belastung automatisch. Es berücksichtigt dabei Ihre familiären Verhältnisse und die Höhe Ihrer Einkünfte. Die genaue Berechnung können Sie im § 33 Absatz 3 des Einkommensteuergesetzes nachlesen.

Prozesskosten, wie z. B. die Kosten einer Scheidung oder für die Aufhebung einer Lebenspartnerschaft, stellen grundsätzlich keine außergewöhnlichen Belastungen dar.

Zeile 4 bis 9 Behinderten- Pauschbetrag

Es wurde eine Behinderung bei Ihnen festgestellt? Dann können Sie wählen, ob Sie Ihre mit der Behinderung zusammenhängenden Aufwendungen im Einzelnen geltend machen (Zeile 31 bis 35) oder einen Pauschbetrag in Anspruch nehmen.

Der Behinderten-Pauschbetrag richtet sich nach dem höchsten Grad der Behinderung, der im Kalenderjahr festgestellt wurde:

Grad der Behinderung von mindestens	Euro	Grad der Behinderung von mindestens	Euro
20	384	70	1.780
30	620	80	2.120
40	860	90	2.460
50	1.140	100	2.840
60	1.440		

Blinde, Taubblinde sowie Menschen, die ständig hilflos sind (Merkzeichen „Bl“, „TBl“ oder „H“), können einen Behinderten-Pauschbetrag von 7.400 € jährlich erhalten. Dieser kann auch gewährt werden, wenn Sie als pflegebedürftige Person in die Pflegegrade 4 oder 5 eingestuft werden.

Geben Sie bitte den Grad Ihrer Behinderung an. Reichen Sie Nachweise nur ein, wenn Sie diese Ihrem Finanzamt noch nicht vorgelegt haben. Nachweise sind z. B.

- ein Bescheid über die Feststellung der Schwerbehinderung,
- ein Rentenbescheid des Versorgungsamtes,
- ein Rentenbescheid eines Trägers der gesetzlichen Unfallversicherung oder
- ein Bescheid über Unfallruhegeld bei Beamtinnen oder Beamten.

Der Behinderten-Pauschbetrag berücksichtigt Aufwendungen für

- die Hilfe im alltäglichen Leben,
- die Pflege und
- einen gegebenenfalls erhöhten Wäschebedarf.

Wählen Sie den Behinderten-Pauschbetrag, dürfen Sie die Pflegeaufwendungen weder als außergewöhnliche Belastungen in den Zeilen 31 bis 35 noch als Pflegeleistungen im Haushalt in der Zeile 5 der **Anlage Haushaltsnahe Aufwendungen** eintragen. Zusätzlich zum Pauschbetrag können Sie unter bestimmten Voraussetzungen weitere Aufwendungen (z. B. Kosten für Heilbehandlungen, Kurkosten) eintragen. Bitte beachten Sie dazu die Erläuterungen zu den Zeilen 31 bis 38.

Sie können den Behinderten-Pauschbetrag für ein Kind oder Enkelkind, für das Sie Anspruch auf Kindergeld oder einen Kinderfreibetrag haben, auf sich übertragen lassen. Einen entsprechenden Antrag stellen Sie in den Zeilen 68 bis 70 und 72 der **Anlage Kind**.

Zeile 10 Hinterbliebenen- Pauschbetrag

Ihnen sind Hinterbliebenenbezüge

- nach dem Bundesversorgungsgesetz oder einem anderen Gesetz, das die Vorschriften des Bundesversorgungsgesetzes über Hinterbliebenenbezüge für entsprechend anwendbar erklärt,
- aus der gesetzlichen Unfallversicherung,
- nach beamtenrechtlichen Vorschriften an Hinterbliebene eines an den Folgen eines Dienstunfalls verstorbenen Beamten und / oder
- nach den Vorschriften des Bundesentschädigungsgesetzes über die Entschädigung an Leben, Körper oder Gesundheit

bewilligt worden?

Dann können Sie den Hinterbliebenen-Pauschbetrag von jährlich 370 € beantragen. Den Pauschbetrag erhalten Sie auch dann, wenn Ihr Recht auf die Bezüge ruht oder Sie dafür eine Kapitalabfindung erhalten haben. Reichen Sie Nachweise bitte nur ein, wenn Sie diese Ihrem Finanzamt nicht bereits vorgelegt haben.

Als Nachweis eignen sich z. B. der Rentenbescheid des Versorgungsamtes, der zuständigen Entschädigungsbehörde oder eines Trägers der gesetzlichen Unfallversicherung. Der Rentenbescheid eines Trägers der gesetzlichen Rentenversicherung genügt nicht als Nachweis.

Zeile 11 bis 16 Pflege- Pauschbetrag

Sie pflegen eine pflegebedürftige Person in Ihrer oder deren Wohnung im Inland oder EU- / EWR-Ausland und erhalten dafür keine Einnahmen?

Dann können Sie für Ihre Aufwendungen einen Pflege-Pauschbetrag beantragen. Der Pflege-Pauschbetrag beträgt:

- bei Pflegegrad 2 600 €
- bei Pflegegrad 3 1.100 €
- bei Pflegegrad 4 oder 5 und / oder Merkzeichen „H“ 1.800 €.

Zu den Einnahmen aus der Pflege zählt z. B. das Pflegegeld, das die pflegebedürftige Person von einer Pflegeversicherung erhält und an Sie weitergibt.

Nicht zu den Einnahmen zählt das Pflegegeld,

- das Sie als Elternteil eines Kindes mit Behinderung erhalten haben oder
- das Sie zur erforderlichen Grundpflege der pflegebedürftigen Person verwenden (z. B. Bezahlung einer fremden Pflegekraft, Anschaffung von pflegenotwendigen oder pflegeerleichternden Bedarfsgegenständen).

Der Pflege-Pauschbetrag richtet sich nach dem höchsten Pflegegrad, der im Kalenderjahr festgestellt wurde.

Tragen Sie bitte die Identifikationsnummer der pflegebedürftigen Person in die Zeile 15 ein. Ohne diese Angabe kann Ihr Finanzamt den Pflege-Pauschbetrag nicht gewähren.

Anstelle des Pflege-Pauschbetrages können Sie die einzelnen Aufwendungen als außergewöhnliche Belastungen eintragen. Dies wirkt sich dann steuerlich aus, wenn die Pflegeaufwendungen den jeweiligen Pflege-Pauschbetrag oder die Einnahmen aus der Pflege übersteigen und die pflegebedürftige Person die Pflegekosten nicht selbst finanziell tragen kann. Allerdings wird dann Ihre zumutbare Belastung angerechnet. Beachten Sie bitte die Erläuterungen zu den Zeilen 31 bis 38.

Der Pflege-Pauschbetrag kann Ihnen in der Regel nur für die Pflege von Angehörigen gewährt werden. Wird die Pflege von mehreren Personen vorgenommen, ist der Pflege-Pauschbetrag nach der Zahl der Pflegepersonen zu teilen. Eine

Person, die für die Pflege Einnahmen erhält, ist nicht in die Aufteilung einzubeziehen und nicht in die Zeile 12 einzutragen. Sie können den Pflege-Pauschbetrag zusätzlich zu einem übertragenen Behinderten-Pauschbetrag beantragen. Beachten Sie hierzu bitte die Erläuterungen zu den Zeilen 4 bis 9. Weisen Sie bitte bei erstmaliger Beantragung die Pflegebedürftigkeit durch Vorlage des entsprechenden Bescheides (z. B. der Pflegekasse) oder durch einen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen „H“ nach. Sie lassen sich bei der Pflegeleistung unterstützen, z. B.

durch einen ambulanten Pflegedienst? Dann können Sie für die entstandenen Aufwendungen zusätzlich zu dem Pauschbetrag eine Steuerermäßigung beantragen. Beachten Sie bitte die Erläuterungen in der Anleitung zur Anlage Haushaltsnahe Aufwendungen. Sie pflegen mehr als eine Person? Dann machen Sie die erforderlichen Angaben zu den Zeilen 11 bis 16 bitte in einer formlosen Anlage mit der Überschrift „Ergänzende Angaben zur Steuererklärung“ und tragen in die Zeile 45 des **Hauptvordrucks Est 1 A** eine „1“ ein.

Zeile 17 und 18
Behinderungsbedingte Fahrtkostenpauschale

Sie haben einen Grad der Behinderung von mindestens 80 oder von mindestens 70 und Merkzeichen „G“? Dann haben Sie Anspruch auf eine behinderungsbedingte Fahrtkostenpauschale von 900 €. Wurde das Merkzeichen „aG“, „Bl“, „TBl“ und / oder das Merkzeichen „H“ festgestellt oder liegt bei Ihnen der Pflegegrad 4 oder 5 vor, haben Sie Anspruch auf eine behinderungsbedingte Fahrtkostenpauschale von 4.500 €. Darüber hinaus können Sie keine weiteren behinderungsbedingten Fahrtkosten als außergewöhnliche Belastungen beantragen.

Die behinderungsbedingte Fahrtkostenpauschale wird im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung zusammen mit den anderen außergewöhnlichen Belastungen vom Finanzamt um die „zumutbare Belastung“ (vgl. Erläuterungen zu den Zeilen 31 bis 38) gemindert. Sie können die behinderungsbedingte Fahrtkostenpauschale für ein Kind oder ein Enkelkind, für das Sie Anspruch auf Kindergeld oder einen Kinderfreibetrag haben, auf sich übertragen lassen. Den Antrag stellen Sie bitte in den Zeilen 73 und 74 der **Anlage Kind**.

Zeile 31 bis 38
Andere Aufwendungen

Anstelle oder neben den Pauschbeträgen (bei Aufwendungen wegen Behinderung oder Pflege) können Sie andere Aufwendungen geltend machen. Diese wirken sich steuerlich aus, soweit sie Ihre zumutbare Belastung übersteigen. Das Finanzamt berechnet die zumutbare Belastung automatisch. Sind in den von Ihnen beantragten außergewöhnlichen Belastungen Aufwendungen für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse, Dienstleistungen und / oder Handwerkerleistungen enthalten? Dann kann es sein, dass sich ein Teil der in den außergewöhn-

lichen Belastungen enthaltenen Aufwendungen aufgrund der zumutbaren Belastung nicht auswirkt. Für die Aufwendungen, die sich nicht auswirken, können Sie eine Steuerermäßigung für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse, Dienstleistungen und / oder Handwerkerleistungen geltend machen. Tragen Sie bitte in den Zeilen 36 bis 38 alle in den außergewöhnlichen Belastungen enthaltenen Aufwendungen für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse, Dienstleistungen und / oder Handwerkerleistungen ein.

Andere Aufwendungen		Anspruch auf zu erwartende / Erhaltene Versicherungsleistungen, Beihilfen, Unterstützungen, Wert des Nachlasses usw.	
Krankheitskosten (z. B. Arznei-, Heil- und Hilfsmittel, Kurkosten)	Summe der Aufwendungen	EUR	
31 KRANKENHAUSAUFENTHALT	302	4 750,-	303 3 650,-

Welche außergewöhnlichen Belastungen haben die Eheleute Muster?
Frau Muster war mehrere Wochen krank. Der Krankenhausaufenthalt hat insgesamt 4.750 € gekostet. Davon hat die Krankenkasse nur 3.400 € bezahlt. Ferner hat Frau Muster von ihrem Arbeitgeber eine steuerfreie Unterstützung von 250 € erhalten. Die Eheleute Muster tragen in der Zeile 31 sowohl die Krankheitskosten als auch die Summe der erstatteten Beträge ein. Sie wissen, dass die verbleibenden Kosten von 1.100 € nicht in voller Höhe berücksichtigt, sondern vom Finanzamt um die sog. zumutbare Belastung gekürzt werden.

Beispiele

Andere Aufwendungen sind zum Beispiel:

- **Behinderungsbedingte Aufwendungen**, die Menschen mit Behinderung erfahrungsgemäß durch ihre Krankheit oder Behinderung entstehen. Hierzu gehören z. B. Aufwendungen für den behindertengerechten Umbau oder Neubau einer Wohnung oder eines Hauses.
- **Bestattungskosten** für Angehörige, soweit sie den Nachlass und etwaige Ersatzleistungen (z. B. Sterbegeldversicherung) übersteigen. Sie können nur die Kosten geltend machen, die mit der Bestattung unmittelbar zusammenhängen (z. B. für Grabstätte, Sarg, Blumen, Kränze, Todesanzeigen usw.). Kosten für Trauerkleidung und Bewirtung der Trauergäste sowie Reisekosten anlässlich der Bestattung erkennt das Finanzamt nicht an.
- **Krankheitskosten**, soweit sie nicht durch einen Dritten steuerfrei ersetzt werden oder Ihnen ein Anspruch auf Ersatz zusteht, z. B. durch eine Krankenkasse. Kosten für Arzneimittel, Heilmittel und Hilfsmittel können Sie nur als außergewöhnliche Belastung eintragen, wenn Sie ihre medizinische Notwendigkeit durch eine ärztliche Verordnung oder die Verordnung einer Heilpraktikerin oder eines Heilpraktikers nachweisen. Dies gilt auch für nicht verschreibungspflichtige Medikamente. Bei einer andauernden Erkrankung mit anhaltendem Verbrauch bestimmter Medikamente reicht die einmalige Vorlage einer solchen Verordnung aus.
- **Kurkosten**, wenn Sie die Notwendigkeit der Kur nachweisen. Als Nachweis eignet sich
 - ein vor Kurbeginn ausgestelltes amtsärztliches Gutachten oder

- andere Unterlagen, aus denen sich die Notwendigkeit ergibt (z. B. bei Pflichtversicherten aus einer Bescheinigung der zuständigen Krankenkasse).
- Der Zuschuss einer Krankenversicherung zu Arztkosten, Arzneimittelkosten und Kurmittelkosten reicht als Nachweis nicht aus.
- **Pflegekosten** für
 - die Beschäftigung einer ambulanten Pflegekraft oder
 - die Unterbringung in einem Pflegeheim, in der Pflegestation eines Altenheims oder in einem Altenpflegeheim.
 Wenn Sie hier die tatsächlichen Pflegekosten angeben, erhalten Sie nicht zusätzlich den Behinderten-Pauschbetrag. Sind Sie krankheitsbedingt in einem Alten- und Pflegeheim untergebracht und haben Ihren bisherigen Haushalt aufgelöst, ziehen Sie von den Pflegekosten bitte eine Haushaltersparnis von 28,73 € täglich (862 € monatlich, 10.347 € jährlich) ab. Sind Sie und Ihre Ehegattin / Ihr Ehegatte oder Ihre Lebenspartnerin / Ihr Lebenspartner krankheitsbedingt in einem Alten- und Pflegeheim untergebracht, ist für Sie beide eine Haushaltersparnis anzusetzen. Ein Abzug ist auch für Aufwendungen möglich, die Ihnen aus der Pflegebedürftigkeit einer anderen Person zwangsläufig entstehen.
- **Wiederbeschaffungskosten** für Hausrat und Kleidung, die durch ein unabwendbares Ereignis, z. B. Brand oder Hochwasser, vernichtet wurden, wenn keine allgemein zugängliche und übliche Versicherung möglich war. Dazu gehören auch die notwendigen und angemessenen Kosten für die Schadensbeseitigung.





20220324201

Name

Vorname

Anlage Vorsorgeaufwand

Diese Anlage ist bei Zusammenveranlagung von Ehegatten / Lebenspartnern gemeinsam auszufüllen.

3 **Steuernummer**

Daten für die mit **e** gekennzeichneten Zeilen liegen im Regelfall vor und müssen nicht eingetragen werden.
- Bitte Infoblatt eDaten / Anleitung beachten -

52

Angaben zu Vorsorgeaufwendungen

Beiträge zur Altersvorsorge

		stpl. Person / Ehemann / Person A EUR	Ehefrau / Person B EUR
4	Arbeitnehmeranteil lt. Nr. 23 a/b der Lohnsteuerbescheinigung	300 <input type="text"/> ,-	400 <input type="text"/> ,- e
5	Beiträge zur landwirtschaftlichen Alterskasse, zu berufsständischen Versorgungseinrichtungen, die den gesetzlichen Rentenversicherungen vergleichbare Leistungen erbringen (abzüglich steuerfreier Zuschüsse lt. Nr. 22 b der Lohnsteuerbescheinigung) – ohne Beiträge, die in Zeile 4 geltend gemacht werden –	301 <input type="text"/> ,-	401 <input type="text"/> ,-
6	Beiträge zu gesetzlichen Rentenversicherungen – ohne Beiträge, die in Zeile 4 geltend gemacht werden –	302 <input type="text"/> ,-	402 <input type="text"/> ,-
7	Erstattete Beiträge und / oder steuerfreie Zuschüsse zu den Zeilen 4 bis 6 (ohne Zuschüsse, die von den Beiträgen lt. Zeile 8 abzuziehen sind und ohne Zuschüsse lt. Zeile 9 und 10)	309 <input type="text"/> ,-	409 <input type="text"/> ,- e
8	Beiträge zu zertifizierten Basisrentenverträgen (sog. Rürup-Verträge) mit Laufzeitbeginn nach dem 31.12.2004 (abzüglich steuerfreier Zuschüsse) – ohne Altersvorsorgebeiträge, die in der Anlage AV geltend gemacht werden –	303 <input type="text"/> ,-	403 <input type="text"/> ,- e
9	Arbeitgeberanteil / -zuschuss lt. Nr. 22 a/b der Lohnsteuerbescheinigung	304 <input type="text"/> ,-	404 <input type="text"/> ,- e
10	Arbeitgeberanteil zu gesetzlichen Rentenversicherungen im Rahmen einer pauschal besteuerten geringfügigen Beschäftigung (bitte Anleitung beachten)	306 <input type="text"/> ,-	406 <input type="text"/> ,-

Beiträge zur inländischen gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung

11	Arbeitnehmerbeiträge zu Krankenversicherungen lt. Nr. 25 der Lohnsteuerbescheinigung	320 <input type="text"/> ,-	420 <input type="text"/> ,- e
12	In Zeile 11 enthaltene Beiträge, aus denen sich kein Anspruch auf Krankengeld ergibt	322 <input type="text"/> ,-	422 <input type="text"/> ,-
13	Arbeitnehmerbeiträge zu sozialen Pflegeversicherungen lt. Nr. 26 der Lohnsteuerbescheinigung	323 <input type="text"/> ,-	423 <input type="text"/> ,- e
14	Zu den Zeilen 11 bis 13: Von der Kranken- und / oder sozialen Pflegeversicherung erstattete Beiträge	324 <input type="text"/> ,-	424 <input type="text"/> ,- e
15	In Zeile 14 enthaltene Beiträge zur Krankenversicherung, aus denen sich kein Anspruch auf Krankengeld ergibt, und zur sozialen Pflegeversicherung	325 <input type="text"/> ,-	425 <input type="text"/> ,- e
16	Beiträge zu Krankenversicherungen – ohne Beiträge, die in Zeile 11 geltend gemacht werden – (z. B. bei Rentnern, bei freiwillig gesetzlich versicherten Selbstzahlern)	326 <input type="text"/> ,-	426 <input type="text"/> ,- e
17	In Zeile 16 enthaltene Beiträge zur Krankenversicherung, aus denen sich ein Anspruch auf Krankengeld ergibt	328 <input type="text"/> ,-	428 <input type="text"/> ,-
18	Beiträge zu sozialen Pflegeversicherungen – ohne Beiträge, die in Zeile 13 geltend gemacht werden – (z. B. bei Rentnern, bei freiwillig gesetzlich versicherten Selbstzahlern)	329 <input type="text"/> ,-	429 <input type="text"/> ,- e
19	Zu den Zeilen 16 bis 18: Von der Kranken- und / oder sozialen Pflegeversicherung erstattete Beiträge	330 <input type="text"/> ,-	430 <input type="text"/> ,- e
20	In Zeile 19 enthaltene Beiträge zur Krankenversicherung, aus denen sich ein Anspruch auf Krankengeld ergibt	331 <input type="text"/> ,-	431 <input type="text"/> ,-
21	Zuschuss zu den Beiträgen lt. Zeile 16 und / oder 18 – ohne Beiträge lt. Zeile 37 und 39 – (z. B. von der Deutschen Rentenversicherung)	332 <input type="text"/> ,-	432 <input type="text"/> ,- e
22	Über die Basisabsicherung hinausgehende Beiträge zu Krankenversicherungen (z. B. für Wahlleistungen, Zusatzversicherungen) abzüglich erstatteter Beiträge	338 <input type="text"/> ,-	438 <input type="text"/> ,-

Beiträge zur inländischen privaten Kranken- und Pflegeversicherung

23	Beiträge zu Krankenversicherungen (nur Basisabsicherung, keine Wahlleistungen)	350 <input type="text"/> ,-	450 <input type="text"/> ,- e
24	Beiträge zu Pflege-Pflichtversicherungen	351 <input type="text"/> ,-	451 <input type="text"/> ,- e
25	Zu den Zeilen 23 und 24: Von der privaten Kranken- und / oder Pflege-Pflichtversicherung erstattete Beiträge	352 <input type="text"/> ,-	452 <input type="text"/> ,- e
26	Zuschuss von dritter Seite zu den Beiträgen lt. Zeile 23 und / oder 24 (z. B. von der Deutschen Rentenversicherung)	353 <input type="text"/> ,-	453 <input type="text"/> ,- e
27	Über die Basisabsicherung hinausgehende Beiträge zu Krankenversicherungen (z. B. für Wahlleistungen, Zusatzversicherungen) und / oder zu zusätzlichen Pflegeversicherungen abzüglich erstatteter Beiträge	354 <input type="text"/> ,-	454 <input type="text"/> ,-

034098_22 - 20221201_aef5_V1

Beiträge zur ausländischen gesetzlichen oder ausländischen privaten Kranken- und Pflegeversicherung

		stplf. Person / Ehemann / Person A EUR		Ehefrau / Person B EUR	
31	Beiträge (abzüglich steuerfreier Zuschüsse – ohne Beträge lt. Zeile 37 –) zur Krankenversicherung, die mit einer inländischen Krankenversicherung vergleichbar ist (nur Basisabsicherung, keine Wahlleistungen)	333	<input type="text"/>	433	<input type="text"/>
32	In Zeile 31 enthaltene Beiträge zur Krankenversicherung, aus denen sich kein Anspruch auf Krankengeld ergibt	334	<input type="text"/>	434	<input type="text"/>
33	Beiträge (abzüglich steuerfreier Zuschüsse – ohne Beträge lt. Zeile 39 –) zur sozialen Pflegeversicherung / Pflege-Pflichtversicherung, die mit einer inländischen Pflegeversicherung vergleichbar ist	335	<input type="text"/>	435	<input type="text"/>
34	Zu den Zeilen 31 bis 33: Von der Kranken- und / oder sozialen Pflegeversicherung / Pflege-Pflichtversicherung erstattete Beiträge	336	<input type="text"/>	436	<input type="text"/>
35	In Zeile 34 enthaltene Beiträge zur Krankenversicherung, aus denen sich kein Anspruch auf Krankengeld ergibt, und zur sozialen Pflegeversicherung	337	<input type="text"/>	437	<input type="text"/>
36	Über die Basisabsicherung hinausgehende Beiträge (abzüglich erstatteter Beiträge) zu Krankenversicherungen und zusätzlichen Pflegeversicherungen (z. B. für Wahlleistungen, Zusatzversicherungen)	339	<input type="text"/>	439	<input type="text"/>

Steuerfreie Arbeitgeberzuschüsse

37	Gesetzliche Krankenversicherung lt. Nr. 24 a der Lohnsteuerbescheinigung	360	<input type="text"/>	460	<input type="text"/>	e
38	Private Krankenversicherung lt. Nr. 24 b der Lohnsteuerbescheinigung	361	<input type="text"/>	461	<input type="text"/>	e
39	Gesetzliche Pflegeversicherung lt. Nr. 24 c der Lohnsteuerbescheinigung	362	<input type="text"/>	462	<input type="text"/>	e

Als Versicherungsnehmer für andere Personen übernommene Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge

– „Andere Personen“ sind z. B. Kinder, für die kein Anspruch auf Kindergeld / Kinderfreibetrag besteht (bei Anspruch auf Kindergeld / Kinderfreibetrag sind die Eintragungen in den Zeilen 31 bis 42 der Anlage Kind vorzunehmen). –

40	600	IdNr. der mitversicherten Person	<input type="text"/>	Name, Vorname, Geburtsdatum der mitversicherten Person	<input type="text"/>	stplf. Person / Ehegatten / Lebenspartner EUR
----	-----	----------------------------------	----------------------	--	----------------------	---

41	Beiträge (abzüglich steuerfreier Zuschüsse) zu privaten Krankenversicherungen (nur Basisabsicherung, keine Wahlleistungen)	601	<input type="text"/>	<input type="text"/>	e
42	Beiträge (abzüglich steuerfreier Zuschüsse) zu Pflege-Pflichtversicherungen	602	<input type="text"/>	<input type="text"/>	e
43	Zu den Zeilen 41 und 42: Von der privaten Kranken- und / oder Pflege-Pflichtversicherung erstattete Beiträge	603	<input type="text"/>	<input type="text"/>	e
44	Beiträge (abzüglich erstatteter Beiträge) zu privaten Kranken- und / oder Pflegeversicherungen (ohne Basisabsicherung, z. B. für Wahlleistungen, Zusatzversicherungen)	604	<input type="text"/>	<input type="text"/>	

Weitere sonstige Vorsorgeaufwendungen

		stplf. Person / Ehemann / Person A EUR		Ehefrau / Person B EUR		
45	Arbeitnehmerbeiträge zur Arbeitslosenversicherung lt. Nr. 27 der Lohnsteuerbescheinigung	370	<input type="text"/>	470	<input type="text"/>	e
46	Beiträge (abzüglich steuerfreier Zuschüsse und erstatteter Beiträge) zu – Versicherungen gegen Arbeitslosigkeit – ohne Beiträge, die in Zeile 45 geltend gemacht werden –	500	<input type="text"/>	<input type="text"/>		
47	– freiwilligen eigenständigen Erwerbs- und Berufsunfähigkeitsversicherungen	501	<input type="text"/>	<input type="text"/>		
48	– Unfall- und Haftpflichtversicherungen sowie Risikoversicherungen, die nur für den Todesfall eine Leistung vorsehen	502	<input type="text"/>	<input type="text"/>		
49	– Rentenversicherungen mit Kapitalwahlrecht und / oder Kapitallebensversicherungen mit einer Laufzeit von mindestens 12 Jahren sowie einem Laufzeitbeginn und der ersten Beitragszahlung vor dem 1.1.2005	503	<input type="text"/>	<input type="text"/>		
50	– Rentenversicherungen ohne Kapitalwahlrecht mit Laufzeitbeginn und erster Beitragszahlung vor dem 1.1.2005 (auch steuerpflichtige Beiträge zu Versorgungs- und Pensionskassen) – ohne Altersvorsorgebeiträge, die in der Anlage AV geltend gemacht werden –	504	<input type="text"/>	<input type="text"/>		

Ergänzende Angaben zu Vorsorgeaufwendungen

		stplf. Person / Ehemann / Person A		Ehefrau / Person B	
51	Haben Sie zu Ihrer Krankenversicherung oder Ihren Krankheitskosten Anspruch auf steuerfreie Zuschüsse, steuerfreie Arbeitgeberbeiträge oder steuerfreie Beihilfen?	307	<input type="checkbox"/> 2 = Nein	407	<input type="checkbox"/> 2 = Nein
52	Es bestand 2022 keine gesetzliche Rentenversicherungspflicht aus dem aktiven Dienstverhältnis / aus der Tätigkeit – als Beamter / Beamtin	380	<input type="checkbox"/> 1 = Ja	480	<input type="checkbox"/> 1 = Ja
53	– als Vorstandsmitglied / GmbH-Gesellschafter-Geschäftsführer/in	381	<input type="checkbox"/> 1 = Ja	481	<input type="checkbox"/> 1 = Ja
54	– als (z. B. Praktikant/in, Student/in im Praktikum) Bezeichnung <input type="text"/>	382	<input type="checkbox"/> 1 = Ja	482	<input type="checkbox"/> 1 = Ja
55	Aufgrund des genannten Dienstverhältnisses / der Tätigkeit bestand hingegen eine Anwartschaft auf Altersversorgung	383	<input type="checkbox"/> 1 = Ja <input type="checkbox"/> 2 = Nein	483	<input type="checkbox"/> 1 = Ja <input type="checkbox"/> 2 = Nein
56	Es wurde Arbeitslohn aus einem nicht aktiven Dienstverhältnis – insbesondere Betriebsrente / Werkspension – bezogen, bei dem es sich nicht um steuerbegünstigte Versorgungsbezüge (Zeilen 11 bis 16 der Anlage N) handelt. Bei Altersteilzeit ist hier keine Eintragung vorzunehmen.	385	<input type="checkbox"/> 1 = Ja	485	<input type="checkbox"/> 1 = Ja



202200324202

Anleitung zur Anlage Vorsorgeaufwand — 2022

Allgemeines

Die Anlage Vorsorgeaufwand ist vorgesehen für:

- Beiträge zur Altersvorsorge und
- Beiträge zu sonstigen Vorsorgeaufwendungen.



Daten für die mit  gekennzeichneten Zeilen werden von den mitteilungspflichtigen Stellen (z. B. Arbeitgeber, Krankenversicherungsunternehmen) elektronisch an Ihr Finanzamt übermittelt. Sie müssen diese Daten nicht mehr in die mit  gekennzeichneten Zeilen / Bereiche der Anlage Vorsorgeaufwand eintragen. Möchten Sie von diesen Daten abweichen oder hat Ihr Arbeitgeber die Daten nicht elektronisch übermittelt und

Ihnen stattdessen eine „Besondere Lohnsteuerbescheinigung“ für das Kalenderjahr 2022 ausgehändigt, sind die Eintragungen weiterhin vorzunehmen. Das Gleiche gilt, wenn Ihre Versicherung die Daten nicht elektronisch übermittelt und Ihnen die „Bescheinigung zur Vorlage beim Finanzamt“ über die geleisteten Beiträge erteilt hat.

Name		Anlage Vorsorgeaufwand	
1 MUSTER		Diese Anlage ist bei Zusammenveranlagung von Ehegatten / Lebenspartnern gemeinsam auszufüllen.	
Vorname		52	
2 HERIBERT UND HANNELORE		Daten für die mit  gekennzeichneten Zeilen liegen im Regelfall vor und müssen nicht eingetragen werden. – Bitte Infoblatt eDaten / Anleitung beachten –	
Steuernummer		52	
3 1234567890			
Angaben zu Vorsorgeaufwendungen			
Beiträge zur Altersvorsorge			
4 Arbeitnehmeranteil lt. Nr. 23 a/b der Lohnsteuerbescheinigung		300	400
9 Arbeitgeberanteil / -zuschuss lt. Nr. 22 a/b der Lohnsteuerbescheinigung		304	404
Beiträge zur inländischen gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung			
11 Arbeitnehmerbeiträge zu Krankenversicherungen lt. Nr. 25 der Lohnsteuerbescheinigung		320	420
13 Arbeitnehmerbeiträge zu sozialen Pflegeversicherungen lt. Nr. 26 der Lohnsteuerbescheinigung		323	423
Weitere sonstige Vorsorgeaufwendungen			
45 Arbeitnehmerbeiträge zur Arbeitslosenversicherung lt. Nr. 27 der Lohnsteuerbescheinigung		370	470
48 Beiträge (abzüglich steuerfreier Zuschüsse und erstatteter Beiträge) zu – Unfall- und Haftpflichtversicherungen sowie Risikoversicherungen, die nur für den Todesfall eine Leistung vorsehen		502	389,-

Beispiel

Die Eheleute Muster stellen fest, dass die in ihren Lohnsteuerbescheinigungen ausgewiesenen Sozialversicherungsbeiträge vom Arbeitgeber elektronisch an das Finanzamt übermittelt wurden. Eintragungen in den Zeilen 4, 9, 11, 13 und 45 sind deshalb nicht erforderlich.

Die Musters haben sowohl eine Inassen- als auch eine Freizeit-Unfallversicherung abgeschlossen. Für beide Versicherungen haben sie 2022 insgesamt 118 € überwiesen. Die Kfz-Haftpflichtversicherung hat 240 € an Beiträgen gekostet. Die Beiträge für die Kaskoversicherung sind hierin nicht enthalten. Außerdem haben sie 49 € für eine private Haftpflichtversicherung gezahlt. Die Summe dieser Beträge (407 €) kürzen sie um eine von der Kfz-Haftpflichtversicherung erhaltene Beitragsrückerstattung von 18 € und tragen den verbleibenden Betrag von 389 € in Zeile 48 ein.

Vorsorgeaufwendungen

Vorsorgeaufwendungen sind Ausgaben für Versicherungen, mit denen Sie für Ihre Zukunft vorsorgen. Sie gliedern sich in Aufwendungen für Ihre Altersvorsorge (Rente), Kranken- und Pflegeversicherung und sonstige Vorsorgeaufwendungen. Vorsorgeaufwendungen sind grundsätzlich bis zu bestimmten Höchstbeträgen abziehbar. Dies gilt auch für Vorsorgeaufwendungen, die in unmittelbarem Zusammenhang stehen mit Einnahmen aus nichtselbständiger Tätigkeit, wenn diese in einem EU- oder EWR-Mitgliedsstaat oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft erzielt werden. Hierfür müssen die beiden folgenden Bedingungen erfüllt sein:

- Der Beschäftigungsstaat lässt keinerlei Abzug der mit den steuerfreien Einnahmen in unmittelbarem wirtschaftlichem Zusammenhang stehenden Beiträge im Besteuerungsverfahren zu.
 - Das Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) weist die Berücksichtigung der persönlichen Abzüge nicht dem Beschäftigungsstaat zu.
- Andere Vorsorgeaufwendungen, die in unmittelbarem wirtschaftlichen Zusammenhang mit steuerfreien Einnahmen stehen, tragen Sie bitte nicht ein.

Beiträge zur Altersvorsorge

Zu den Beiträgen zur Altersvorsorge (Zeile 4 bis 10) gehören in der Regel die Beiträge

- zu gesetzlichen Rentenversicherungen (hierzu gehört bei Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern auch der Arbeitgeberanteil),
- zur landwirtschaftlichen Alterskasse (hierzu gehört bei Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern auch der Arbeitgeberanteil),
- zu berufsständischen Versorgungseinrichtungen, die Leistungen erbringen, die den gesetzlichen Rentenversicherun-

gen vergleichbar sind (hierzu gehört bei Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern auch der Arbeitgeberanteil),

- zu zertifizierten Rentenverträgen (Verträge zu sogenannten Rürup-Renten oder Basis-Renten) und
- zu ausländischen gesetzlichen Rentenversicherungen.

Für geleistete Altersvorsorgebeiträge (sogenannte Riester-Rente) können Sie einen zusätzlichen Sonderausgabenabzug geltend machen. Fügen Sie hierzu bitte die **Anlage AV** bei. Weitere Einzelheiten können Sie der Anleitung zur Anlage AV entnehmen.

Beiträge zu sonstigen Vorsorgeaufwendungen

Sonstige Vorsorgeaufwendungen (Zeile 11 bis 50) sind z. B. die Beiträge

- zur gesetzlichen Sozialversicherung (ohne Rentenversicherungsbeiträge),
- zu entsprechenden privaten Versicherungen (z. B. private Krankenversicherungen),
- zu Rentenversicherungen mit Kapitalwahlrecht und Laufzeitbeginn sowie erster Beitragszahlung vor dem 1. Januar 2005,

- zu Kapitallebensversicherungen mit einer Laufzeit von mindestens 12 Jahren sowie Laufzeitbeginn und der ersten Beitragszahlung vor dem 1. Januar 2005,
- zu Unfall- und Haftpflichtversicherungen sowie
- zu Risikoversicherungen, die nur für den Todesfall eine Leistung vorsehen.

Zeile 4 bis 10
Gesetzliche Renten-
versicherungen
und gleichgestellte
Aufwendungen

e Zeile 4, 7 bis 9

Beiträge für eine öffentlich-rechtliche Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung oder zur landwirtschaftlichen Alterskasse tragen Sie bitte in die Zeile 5 ein, wenn

- Sie keine Arbeitnehmerin oder kein Arbeitnehmer sind oder
- Ihr Arbeitgeber die Beiträge nicht auf der Lohnsteuerbescheinigung ausweist, weil Sie die Beiträge direkt an die Einrichtung leisten; in diesem Fall mindern Sie bitte die Beiträge um die auf der Lohnsteuerbescheinigung unter Nr. 22 b ausgewiesenen steuerfreien Arbeitgeberzuschüsse.

Kammermitglieder können ihre Pflichtbeiträge zur berufsständischen Versorgungseinrichtung als Sonderausgaben abziehen, wenn ein unmittelbarer wirtschaftlicher Zusammenhang der Beiträge mit der Berufstätigkeit im Inland besteht. Die Pflichtbeiträge zur berufsständischen Versorgung können Sie nur anteilig abziehen, wenn sich die Berufstätigkeit auch auf das Ausland erstreckt. Der Sonderausgabenabzug ist ausgeschlossen,

wenn die (ggf. anteiligen) Beiträge im Wohnsitzstaat steuermindernd berücksichtigt werden können.

Wenn Sie freiwillig in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert sind oder als Nichtarbeitnehmer Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung leisten (z. B. selbständige Hebammen und Künstler), tragen Sie die Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung bitte in die Zeile 6 ein.

Wenn Sie im Rahmen einer geringfügigen Beschäftigung eigene Beiträge geleistet haben, können Sie den Arbeitnehmeranteil in die Zeile 6 und den pauschalen Arbeitgeberanteil in die Zeile 10 eintragen.

Sind Sie in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert und zahlen Sie über Ihre Pflichtbeiträge hinaus zusätzliche freiwillige Beiträge (z. B. zur Vermeidung von Abschlägen bei Renteneintritt vor der Regelaltersgrenze), tragen Sie diese Beiträge bitte ebenfalls in die Zeile 6 ein.

Zeile 11 bis 44
Kranken- und
Pflegeversicherung

e Zeile 11, 13 bis 16, 18 und 19, 21, 23 bis 26, 37 bis 39, 41 bis 43

Ihr Finanzamt berücksichtigt tatsächlich geleistete Beiträge zur privaten und zur gesetzlichen Krankenversicherung (gegebenenfalls inklusive Zusatzbeitrag i. S. d. § 242 SGB V) sowie zur gesetzlichen Pflegeversicherung (soziale Pflegeversicherung und private Pflege-Pflichtversicherung) für eine Absicherung bis zur Höhe des Sozialhilfeniveaus (Basisabsicherung) in vollem Umfang. Sie müssen deshalb bei den sonstigen Vorsorgeaufwendungen zwischen folgenden Beiträgen unterscheiden:

- Beiträge zur Basis-Krankenversicherung,
- Beiträge zur gesetzlichen Pflegeversicherung,
- Beiträge oder Beitragsanteile, die eine höhere Absicherung garantieren; hierbei handelt es sich z. B. um Beiträge, mit denen Wahlleistungen finanziert werden.

Sofern Sie Kranken- und / oder Pflegeversicherungsbeiträge für zukünftige Jahre vorausgezahlt haben, können Sie diese maximal in Höhe des Dreifachen des vertraglich geschuldeten Jahresbeitrags abziehen, der auf die Basisabsicherung entfällt. Ihr Finanzamt prüft die Einhaltung dieser Regelung.

Tragen Sie Ihre Beiträge wie folgt ein:

- in die Zeile 22 Beiträge für Wahlleistungen und Zusatzversicherungen an die gesetzliche Krankenversicherung,
- in die Zeile 27 Beiträge für Wahlleistungen und Zusatzversicherungen an die private Kranken- / Pflegeversicherung,

- in den Zeilen 31 bis 36 Beiträge an eine ausländische Kranken- und / oder Pflegeversicherung (Reichen Sie bitte zu diesen Beiträgen einen Nachweis mit ein.).

Haben Sie als Versicherungsnehmerin oder Versicherungsnehmer Ihr Kind, für das Sie keinen Anspruch auf Freibeträge für Kinder oder Kindergeld haben, im Rahmen einer privaten Krankenversicherung als versicherte Person mitversichert, tragen Sie bitte die Identifikationsnummer, Name, Vorname und Geburtsdatum der mitversicherten Person in die Zeile 40 und Beiträge zu Wahlleistungen und Zusatzversicherungen für die mitversicherte Person in die Zeile 44 ein. Für weitere Personen, die die o. g. Voraussetzungen erfüllen, machen Sie die Angaben bitte in einer formlosen Anlage mit der Überschrift „Ergänzende Angaben zur Steuererklärung“ und tragen in die Zeile 45 des **Hauptvordrucks Est 1 A** eine „1“ ein.

Übernehmen Sie im Rahmen einer Unterhaltsverpflichtung Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung für ein Kind, für das Anspruch auf Kindergeld oder Kinderfreibetrag besteht, und beantragen Sie den Abzug der Beiträge als eigene Sonderausgaben, so können Sie diese beim Kind nicht mehr geltend machen. Tragen Sie bitte in diesen Fällen in der betreffenden Zeile der Anlage Vorsorgeaufwand des Kindes eine „0“ ein.

Zeile 12, 15, 32
und 35
Beiträge
ohne Anspruch auf
Krankengeld

e Zeile 15

Sie haben keinen Anspruch auf Krankengeld oder eine vergleichbare Leistung?

Dann tragen Sie Ihren Beitrag zur Kranken- und Pflegeversicherung, der keinen Anspruch auf Krankengeld begründet, bitte in den Zeilen 12 oder 32 und / oder 35 ein.

Hinweis:

Grundsätzlich ergibt sich aus den Krankenversicherungsbeiträgen im Krankheitsfall (z. B. bei Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern), bei Vorliegen weiterer Voraussetzungen, ein Anspruch auf Krankengeld oder eine Leistung, die anstelle von Krankengeld gewährt wird.

Zeile 17 und 20
Beiträge
mit Anspruch auf
Krankengeld

Sie haben einen Anspruch auf Krankengeld oder eine Leistung, die anstelle von Krankengeld gewährt wird?

Dann tragen Sie Ihren Beitrag zur Kranken- und Pflegeversicherung, der einen Anspruch auf Krankengeld begründet, bitte in den Zeilen 17 oder 20 ein.

Hinweis:

Im Regelfall ergibt sich aus den Krankenversicherungsbeiträgen (z. B. von Rentnerinnen und Rentnern) kein Anspruch auf Krankengeld oder eine Leistung, die anstelle von Krankengeld gewährt wird.

Zeile 21, 26,
37 bis 39
Zuschüsse

e Zeile 21, 26, 37 bis 39

Steuerfreie Zuschüsse zu den Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen mindern die abziehbaren Beiträge.

Dies sind z. B. steuerfreie Zuschüsse

- des Arbeitgebers,

- der Künstlersozialkasse,
- der Deutschen Rentenversicherung Bund und / oder
- die von der Besoldungsstelle während der Elternzeit gewährt werden.

Zeile 45 bis 50
Weitere Vorsorge-
aufwendungen

e Zeile 45

Sie haben Beiträge

- zur Arbeitslosenversicherung,
 - zu Erwerbs- und Berufsunfähigkeitsversicherungen,
 - zu Unfall- und Haftpflichtversicherungen und / oder
 - zu Renten- und Lebensversicherungen
- gezahlt?

Diese Beiträge wirken sich bis zum Höchstbetrag von 2.800 € oder 1.900 € aus, soweit dieser nicht bereits durch Beiträge zur Basis-Krankenversicherung und gesetzlichen Pflegeversicherung ausgeschöpft wurde. Dies gilt auch für Beiträge zu Kranken- und Pflegeversicherungen, soweit diese nicht der Basisabsicherung zuzurechnen sind.

Sie haben Beiträge zu Versicherungen gegen Arbeitslosigkeit gezahlt, die nicht auf einer Lohnsteuerbescheinigung enthalten sind?

Dann tragen Sie diese bitte in die Zeile 46 ein.

Sie haben Beiträge zu eigenständigen Erwerbs- und Berufsunfähigkeitsversicherungen gezahlt?

Dann tragen Sie diese bitte in die Zeile 47 ein.

Zeile 46 und 47

Sie haben Beiträge für private **Haftpflichtversicherungen** sowie für private **Unfallversicherungen** gezahlt?

Dann tragen Sie in die Zeile 48 bitte die tatsächlichen Beitragszahlungen ein, also nach Kürzung um den Schadenfreiheitsrabbatt und um Beitragsrückerstattungen. Deckt eine Unfallversicherung sowohl private als auch berufliche Risiken ab, tragen

Sie in der Regel den halben Beitrag hier und die andere Hälfte des Beitrags bei den Werbungskosten oder den Betriebsausgaben ein.

Beiträge zu Kasko-, Hausrat- und Rechtsschutzversicherungen sind nicht abziehbar.

Zeile 48

Sie haben Beiträge zu **Risikoversicherungen** gezahlt, die nur im Todesfall eine Leistung vorsehen (Risikolebensversicherung, ggf. in Kombination mit Berufs- oder Erwerbsunfähigkeitsversicherung)?

Dann tragen Sie diese bitte in die Zeile 48 ein.

Beiträge zu Witwen-, Waisen- und Sterbekassen können Sie ebenfalls hier eintragen.

Sie haben Beiträge zu **Rentenversicherungen mit Kapitalwahlrecht** oder zu Kapitallebensversicherungen (auch Ausbildungs- und Aussteuerversicherungen sowie Unfallversicherungen mit Prämienrückgewähr) gezahlt,

- die eine Laufzeit von mindestens 12 Jahren haben,
- deren Laufzeit vor dem 1. Januar 2005 begonnen hat und
- für die mindestens ein Versicherungsbeitrag vor dem 1. Januar 2005 gezahlt wurde.

Dann tragen Sie diese Beiträge bitte in die Zeile 49 ein.

Sie haben Beiträge zu **Rentenversicherungen ohne Kapitalwahlrecht** gezahlt, mit Laufzeitbeginn und erster Beitragszahlung vor dem 1. Januar 2005?

Dann tragen Sie die Beiträge bitte in die Zeile 50 ein.

Bei Beiträgen zu Versorgungs- und Pensionskassen, einschließlich der von Ihrem Arbeitgeber für Sie erbrachten Zukunftssicherungsleistungen (z. B. an Zusatzversorgungskassen des öffentlichen Dienstes), die zu Ihren Lasten besteuert worden sind, richtet sich die Zuordnung zu den Zeilen 49 und 50 danach, ob eine Kapitalisierung der Leistungen möglich ist (Eintrag in die Zeile 49) oder ob ausschließlich Rentenzahlungen bei Fälligkeit der Leistung vereinbart wurden (Eintrag in die Zeile 50). Sie dürfen nicht eintragen:

- fondsgebundene Lebensversicherungen,
- von anderen Personen abgeschlossene entgeltlich erworbene Lebensversicherungen und
- pauschal besteuerte oder steuerfrei gezahlte Arbeitgeberbeiträge.

Zeile 48 bis 50

Sie haben zu Ihrer Krankenversicherung oder Ihren Krankheitskosten einen Anspruch auf

- steuerfreie Zuschüsse,
- steuerfreie Arbeitgeberbeiträge oder
- steuerfreie Beihilfen?

Dann brauchen Sie in die Zeile 51 nichts eintragen.

Sie

- haben Beiträge für eine Krankenversicherung ausschließlich selbst bezahlt oder
- sind als Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer privat krankenversichert und die mit Ihnen verheiratete oder verpartnerte Person ist nicht berufstätig und freiwillig gesetzlich krankenversichert oder
- sind geringfügig beschäftigt und nicht unentgeltlich familienversichert bei der mit Ihnen verheirateten oder verpartnerten Person?

Dann beantworten Sie die in der Zeile 51 gestellte Frage bitte mit „Nein“ und tragen eine „2“ ein.

Die Eintragungen in der Zeile 51 werden zur Berechnung der abzehbaren Vorsorgeaufwendungen benötigt.

Bitte füllen Sie die Zeilen 52 bis 55 nur aus, wenn Sie Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer sind und im Jahr 2022 ganz oder zeitweise nicht rentenversicherungspflichtig waren.

Dies betrifft insbesondere

- in einem Beamtenverhältnis beschäftigte Personen,
- Soldatinnen und Soldaten,
- Geistliche und andere Personen mit beamtenähnlichen Versorgungsansprüchen,
- Personen, die Werkspensionen und Altersrenten beziehen,
- Personen, die Altersbezüge beziehen, weiter beschäftigt sind und nicht auf die Rentenversicherungsfreiheit verzichtet haben und / oder
- Vorstandsmitglieder von Aktiengesellschaften und GmbH-Gesellschafter-Geschäftsführerinnen oder -geschäftsführer, die nicht in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert sind.

**Zeile 51 bis 56
Ergänzende Angaben
zu den Vorsorgeaufwendungen**